



## **Fishy Business (Eine Fischerangelegenheit): Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse in der EU**

**Weshalb verstößen die fehlende Anerkennung und fehlenden europäischen Regelungen betreffend die Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse gegen die Gemeinsame Fischereipolitik und die Interessen kleinerer Hersteller und wie kann man dies ändern?**

## **Weshalb haben wir eine gemeinsame Fischereipolitik (GFP)? Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)**

*„Die GFP stellt sicher, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist.“*

### **Erstes Ziel der GFP**

## **Wie werden die Fangmöglichkeiten von den Mitgliedstaaten zugeteilt?**

### **Art und Weise der Zuteilung der Fangmöglichkeiten zwischen die Mitgliedstaaten**

*„Bei der Zuteilung der ihnen gemäß Artikel 16 zugewiesenen Fangmöglichkeiten wenden die Mitgliedstaaten transparente und objektive Kriterien an, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können. Die anzuwendenden Kriterien können unter anderem die Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt, die Vorgeschichte bei der Einhaltung der Vorschriften, den Beitrag zur lokalen Wirtschaft und historische Fangmengen einschließen. Im Rahmen der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten bemühen sich die Mitgliedstaaten, Anreize für Fischereifahrzeuge zu bieten, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die beispielsweise durch niedrigeren Energieverbrauch oder eine geringere Schädigung des Lebensraums die Umwelt weniger beeinträchtigen.“*

### **Art. 17 GFP**

## **Wieso erhalten die Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse erweiterte Befugnisse?**

*„Die Erzeugerorganisationen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (im Folgenden zusammen "Erzeugerorganisationen") sind für die Verwirklichung der Ziele der GFP und der CMO entscheidend.“*

### **Paragraph 7 der Präambel zur CMO**

## **Wie sollte die Zusammenarbeit der Erzeugerorganisationen mit der kleinen Küstenfischerei aussehen?**

*„Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die Anreiz für eine angemessene und repräsentative Beteiligung von Kleinerzeugern bieten.“*

### **Paragraph 8 der Präambel zur CMO**

## **Auf welche Weise sollten die Mitgliedstaaten die kleine Küstenfischerei fördern?**

*„Im Hinblick auf die Förderung der kleinen Küstenfischerei sollten Mitgliedstaaten mit einem bedeutenden Segment an kleiner Küstenfischerei ihren operationellen Programmen Aktionspläne für die Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der kleinen Küstenfischerei beifügen.“*

### **Paragraph 25 der Präambel zur EMFF-Verordnung**

## Inhalte

Inhaltsverzeichnis	3
1. Ziel der Revision: Low Impact Fishers of Europe (LIFE)	4
2. Zusammenfassung für die Leitung	5
3. Verwendete Begriffe und Abkürzungen	14
4. Einführung: GFP, CMO, Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse und das Recht	16
5. Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten	21
6. Dänemark	22
7. Deutschland	23
8. Irland	24
9. Niederlande	25
10. Großbritannien	26

## Vorbehalt

Die von den Mitverfassern dieser Veröffentlichung geäußerten Ansichten stimmen nicht immer mit den Ansichten der Low Impact Fishers of Europe Limited überein. Jegliche Erklärungen betreffend die rechtlichen Auswirkungen oder sonstiger Natur betreffend konkrete Maßnahmen werden in gutem Glauben, ausschließlich zwecks Vorstellung allgemeiner Hinweise abgegeben und sind nicht gleichbedeutend mit der Einholung eines fachmännischen Rats. Daher übernehmen wir auch keinerlei Haftung für irgendwelche Kosten oder Verluste, die im Zusammenhang mit den in diesem Dokument enthaltenen Äußerungen in irgendwelchen Situationen entstehen.



### Geschäftssitz:

Low Impact Fishers of Europe Limited,  
First Floor,  
Templeback,  
10  
Templeback,  
Bristol  
BS1 6FL

# 1. Ziel der Revision: Low Impact Fishers of Europe (LIFE)

Unter SSCF-Unternehmen verzeichnen wir einen Anstieg des Interesses an der Schaffung von Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse, die Unternehmen der kleinen Küstenfischerei (SSCF) vereinigen. Dies wäre eine gute Nachricht für alle, an der Erreichung der GFP-Ziele, interessierten Parteien, da die Vorschriften die Erzeugerorganisationen von Schlüsselbedeutung für die Erreichung dieser Ziele sind und die Unternehmen der kleinen Küstenfischerei in Europa eine überwiegende Mehrheit aller europäischen Fischerzeuger darstellen.

Die LIFE-Organisation hat die Erstellung dieses Berichts in Auftrag gegeben, um festzustellen, ob die Regelungen und Strukturen, deren die SSCF-Unternehmen in Europa angehören sollen, dazu geeignet sind, die gesteckten Ziele zu erreichen und ob diese offen, ehrlich und gerecht sind.

Der Bericht weist eindeutig darauf hin, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der, in Art. 14 und Art. 16 der CMO-Verordnung festgelegten, Bestimmungen über die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenorganisationen ergreifen muss.

Die Tatsache, dass diese Maßnahme immer noch nicht ergriffen worden sind, stellt eine unmittelbare Gefahr für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Gemeinsamen Marktorganisation dar.

Die nationalen Berichte weisen beispielsweise darauf hin, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission weder Kenntnisse über die Marktstellung großer, internationalen Handel treibender, Industrieunternehmen noch über das Ausmaß ihrer Kontrolle und ihres Einflusses auf anerkannte Erzeugerorganisationen in den Mitgliedstaaten haben. Dabei bleibt der Anteil kleiner Erzeuger größtenteils nicht repräsentativ.

In Anbetracht dessen muss man sich fragen, wie die Kommission Kenntnis über die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen der GFP erlangen soll. Zu diesen zählt man die „relative Stabilität“ und das Ziel, „dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist“.

Für den Bedarf dieses Berichts gilt die angemessene und repräsentative Beteiligung der kleinen Küstenfischerei als Schlüsselindikator für die Überprüfung der Effektivität und Übereinstimmung mit der GFP, CMO und EMFF in den Mitgliedstaaten.

LIFE muss leider feststellen, dass die Berichtsergebnisse ein negatives Licht auf die Regelungen der Kommission und der Mitgliedstaaten betreffend die Erzeugerorganisationen werfen.

Wir rufen die Kommission dazu auf, dringend die Übereinstimmung der Erzeugerorganisationen zu prüfen und unsere Empfehlungen zu berücksichtigen. Letztere sollen konstruktive Vorschläge für die Behebung der Mängel des Regelungssystems darstellen.

**Jerry Percy, Chief Executive, Low Impact Fishers of Europe**

Der Vorsitzende der Coastal Producer Organisation, UK

## 2. Zusammenfassung für die Leitung

### Einführung.

Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und der Hilfsregelungen ist es, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist.

Die Regelungen erachten Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse (EO) als maßgeblich für die Umsetzung der GFP-Ziele. Deshalb sehen sie auch zusätzliche Rechte für die EO vor. Sie bieten ihnen auch einen leichteren Zugang zur finanziellen Unterstützung im Gegenzug für deren Hilfe bei der Erreichung der GFP-Ziele.

Außerdem sehen diese Regelungen die Anwendung der Kriterien für die Beurteilung des EO-Status und der Tätigkeit der anerkannten EO und die Anwendung des Konformitätsverifizierungssystems vor. Dadurch soll gewährleistet sein, dass die EO die o. g. Kriterien erfüllen und tatsächlich zur Umsetzung der GFP-Ziele beitragen.

Eins der wichtigsten Ziele der GFP, deren Umsetzung vom EO-System unterstützt wird, ist die Förderung der kleinen Küstenfischerei.

Die Mitgliedstaaten, die über eine beträchtliche Küstenfischereiflotte (über 1.000 Schiffe) verfügen, sind verpflichtet, in ihrem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) operationelle Programme und von der Kommission verabschiedete Aktionspläne aufzunehmen, die der Entwicklung, Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Nachhaltigkeit der kleinen Küstenfischerei dienen.

Die Entwicklung, Konkurrenzfähigkeit und Nachhaltigkeit der kleinen Küstenfischerei im EU-Gebiet stellen den Mittelpunkt der Mission Low Impact Fishers of Europe dar.

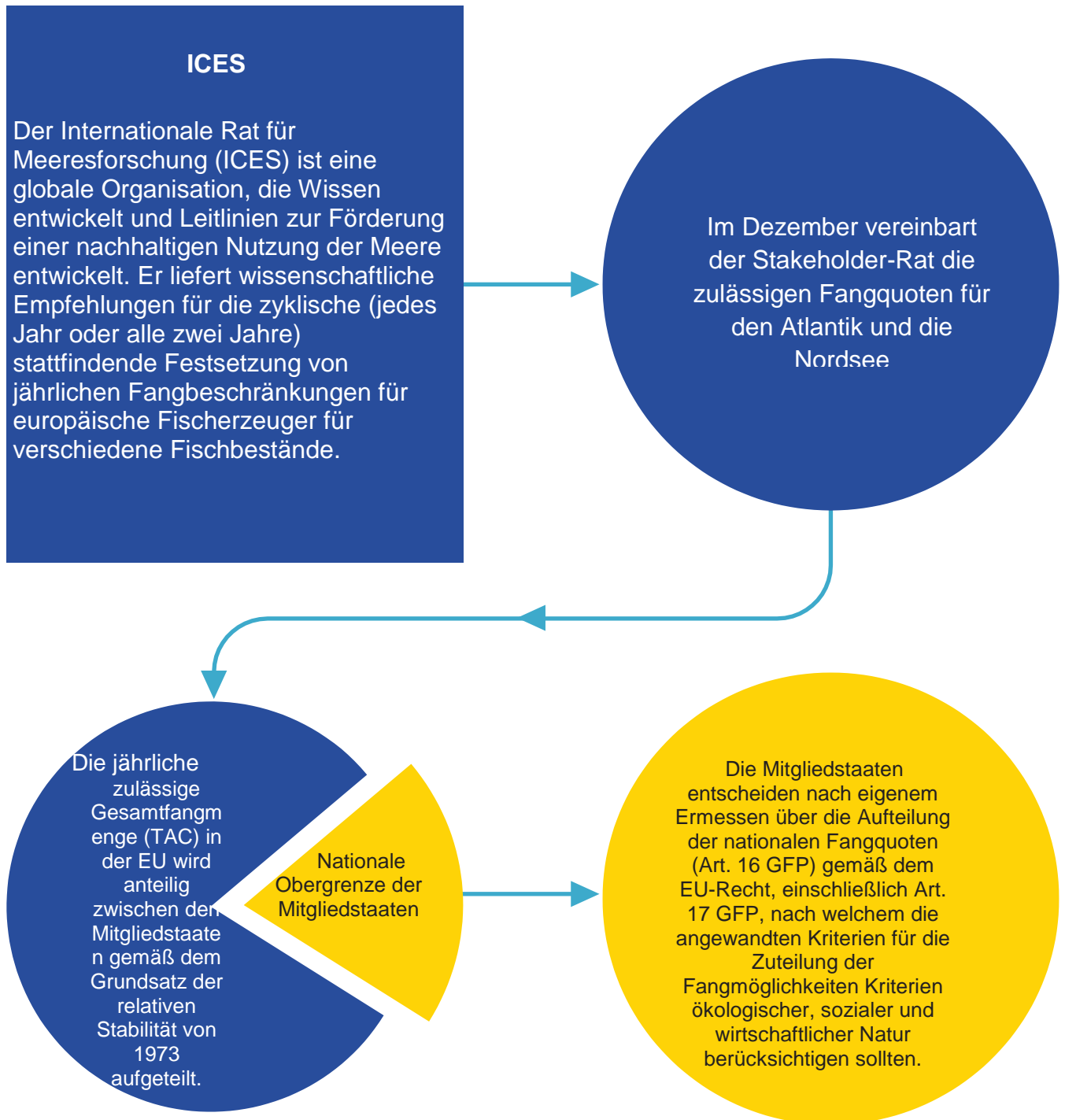
Über ihr Netzwerk von Organisationen in den Mitgliedstaaten brachte LIFE in Erfahrung, dass die Küstenfischereiflotten in den Mitgliedstaaten, in denen diese erhalten geblieben sind, fast komplett außerhalb des Haupt-EO-Systems funktionieren. Die LIFE-Mitgliedsorganisationen berichten übereinstimmend, dass die Haupt-EO größtenteils große Kutter und industrielle Fischereiunternehmen umfassen.

### Fragen und Berichte betreffend das Zentralsystem der Erzeugerorganisationen

Um zu erfahren, weshalb das EO-System die Kommission und die Mitgliedstaaten beim Erreichen der Ziele unterstützt bzw. nicht unterstützt, beauftrage LIFE folgende Studie und die Erstellung des Berichts über die EO-Systeme in Dänemark, Deutschland, Irland, den Niederlanden und Großbritannien.

Dieser Bericht stellt ausgewählte Ergebnisse der Untersuchung dar und enthält Beispiele, die konkrete systembedingte Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung und Regelung der Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse durch die Kommission und die Mitgliedstaaten veranschaulichen.

## Art und Weise der Festlegung der einzelstaatlichen Quoten durch die Mitgliedstaaten



## Dänemark

Im August 2017 veröffentlichte die dänische Kontrollkammer (Rigsrevisionen) die Ergebnisse der Studie, wie „übermäßige Fangmöglichkeiten in vereinzelte Hände“ in der dänischen Fischereiindustrie gelangen konnten. Nachfolgend befindet sich eine Zusammenfassung der niederschmetternden Ergebnisse dieser Studie.

*„Nach allgemeiner Einschätzung der Rigsrevisionen schätzte das Ministerium seit vielen Jahren die individuellen übertragbaren Quoten (ITQ) anhand unvollständiger Daten, unterschiedlicher Berechnungsmethoden und falscher Registrierung des Verkaufs und des Quoteneigentums ein. Gleichzeitig ermöglichte der internationale Quotenaustausch den Austausch von Quoten, die bei der Berechnung der Quotenkonzentration berücksichtigt werden sollten. Deshalb verfügen weder das Ministerium noch die Öffentlichkeit über komplette Erkenntnisse betreffend die Konzentration des Eigentums an den Fangquoten. Das Ministerium beauftragte die Polizei mit der Untersuchung der Fälle, in denen Rigsrevisionen den Verdacht einer Straftat für angemessen erachtete.*

Die Verurteilung des dänischen Regulierungssystems hat internationale Auswirkungen auf die GFP, da unklar ist, mit welchen Unternehmern die dänische Fischereiindustrie Quoten ausgetauscht hat, um deren Konzentration zu verschleiern.

## Deutschland

Der Seefrostvertrieb ist eine von 13 anerkannten Fischerstellerorganisationen in Deutschland, die alle Unternehmen im deutschen Hochseesektor vereinigt. Sie weist acht identifizierte Anteilseigner auf, die jedoch alle zwei internationalen Muttergesellschaften angehören: der niederländischen Gruppe Parlevliet & Van der Plas und isländischen Samherji HF.

Die Satzung des Seefrostvertriebs sieht Folgendes vor: „Ziel der Gesellschaft ist es, die Interessen der Anteilseigner im Rahmen der Hochseefischerei-Organisation zu vertreten und den von den Anteilseignern gelieferten gefrorenen Seefisch und die von ihnen hergestellten Fischerzeugnisse zu vermarkten.“ Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu den Zielen der Gemeinsamen Marktorganisation. Der Seefrostvertrieb scheint die Rolle des Hüters der deutschen Hochseefangquoten einzunehmen, der die Interessen der Fischereigiganten schützt anstatt die nachhaltige Fischerei zu schützen.

## Irland

In Irland gibt es vier anerkannte Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse. Aufeinanderfolgende irische Regierungen erschwerten jedoch alle Versuche, die Erzeugerorganisationen und deren Fischereitätigkeit zu beleuchten. Soweit dies jedoch auf der Grundlage der begrenzten Anzahl öffentlich zugänglicher Informationen festgestellt werden kann, vertreten diese weniger als 10 % der irischen Flotte (natürlich große Kutter) und liefern rund 90% der Gesamtmenge und 70% der irischen Gesamtseeproduktion<sup>1</sup>. Es ist legitim zu behaupten, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Lebensmittel und Marine (DAFM) diesen Erzeugerorganisationen (und ihren großen Mitgliedsfischfanggesellschaften) nicht nur erlaubt, ihre Marktposition zu missbrauchen, sondern dies sogar erleichtert.

---

1 Siehe: Edward Fahy, insbesondere <http://eatenfishsoonforgotten.com/introducing-irelands-fish-producer-organisations>

Den zentralen Bestandteil der irischen Fischereipolitik bildet das Quota Management Advisory Committee (QMAC), das aus Vertretern des Fischereisektors und der verarbeitenden Industrie besteht und einmal im Monat Empfehlungen betreffend einzelne Fischgattungen für den Minister erteilt. Dieser folgt den o. g. Empfehlungen weitestgehend.

Im Rahmen der von der irischen Regierung angewandten Quotenmanagementpolitik erhielten vier Erzeugerorganisationen, die etwa 10 % der irischen Flotte, rund 90% der Gesamtmenge und 70% der irischen Gesamtseeproduktion<sup>2</sup> vertreten die Mehrheit im QMAC.

## Die Niederlande

### *Erzeugerorganisation für Fischereierzeugnisse: Redersvereniging voor de Zeevisserij (RVZ)*

RVZ ist eine Erzeugerorganisation, die die gesamte pelagische Fischereiflotte der Niederlande vertritt. Folglich nimmt sie per definitionem eine marktbeherrschende Position auf dem niederländischen pelagischen Fischereimarkt ein, obwohl es keine öffentlichen Daten gibt, die eine Überprüfung dessen erlauben würden.

Angesichts der Dominanz des niederländischen pelagischen Fischereimarktes, der Skala und des internationalen Charakters der Tätigkeit von mindestens zwei Mitgliedsfirmen dieser Erzeugerorganisation - der Gruppen Cornelis Vrolijk und Parlevliet & Van der Plas, die beispielsweise auch in den Berichten betreffend Deutschland und Frankreich genannt werden, ist es möglich, dass diese Erzeugerorganisation und/oder deren Mitglieder eine beherrschende Stellung auch außerhalb des niederländischen pelagischen Fischereimarktes einnehmen können.

Es liegen keine Informationen vor, um festzustellen, ob die niederländische Regierung oder die Kommission regelmäßige Kontrollen durchgeführt haben, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und um zu überprüfen, ob die Organisation ihre beherrschende Stellung auf nationalen oder internationalen Märkten nicht missbraucht.

### *The Pelagic Freezer-trawler Association*

Die vier in den RVZ-Registern eingetragenen Mitgliedsgesellschaften gehören auch zu den 9 PFA-Mitgliedern. Tatsächlich befinden sich die 9 Unternehmen, die auf der PFA<sup>2</sup>-Website als verantwortungsbewusste, größtenteils Ende des 19. Jahrhunderts gegründete und die Erfahrung vieler Generationen nutzende Familienunternehmen bezeichnet werden, in den Händen von nur 4 Unternehmen, da 7 der 9 Firmen zu den Gruppen Cornelis Vrolijk und Parlevliet & Van der Plas gehören. Diese zwei Gesellschaften verfügen über Fangmöglichkeiten (ein Teil davon gemeinsam mit der isländischen Firma Samherji HF) in mehreren EU-Mitgliedstaaten und mehrere andere internationale Fischereiunternehmen.

Auch hier bedeutet das Fehlen eines transparenten Systems auf der Ebene eines Mitgliedstaates und der Kommission, dass es nicht möglich ist, den potenziellen Grad der Marktbeherrschung und damit das potenzielle Ausmaß des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zu bestimmen.

## Großbritannien - England

Die Studie gab einen Überblick über die Situation im ganz Großbritannien, insbesondere in England, seit der Anerkennung der neu gegründeten Erzeugerorganisation für Küstenfischerei (SSCF) durch die Marine Management Organisation (MMO) in England.

---

2 Siehe <http://www.pelagicfish.eu/members>



Die Gesellschaftsbestimmungen und ein stark wettbewerbsorientierter (und unregulierter) Markt für den Handel mit Fangquoten im Vereinigten Königreich ermöglichen es, eine Vielzahl von Informationen von den verschiedenen Fischerei- und Gewerbergulierungsbehörden zu erhalten.

Als neue und nicht ausreichend ausgestattete Regulierungsbehörde profitiert die 2010 eingerichtete MMO, die bis zu diesem Jahr noch keine Erfahrung mit Anerkennungsverfahren für Erzeugerorganisationen gehabt hat, jedoch nicht von den Erfahrungen, Kenntnissen und Ressourcen, die den etablierten, wohlhabenden Erzeugerorganisationen, ihren Großunternehmen und Lobbying-Organisationen - UKAFPO und NFFO - zur Verfügung stehen, von denen keine eine offiziell anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen ist.

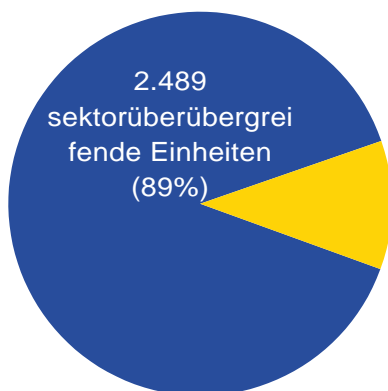
Die Herangehensweise der MMO an die Erzeugerorganisationen weisen eindeutig auf mangelnde Kenntnisse über die Erzeugerorganisationen und die Vorschriften hin. Fischereifirmen, die Mitglieder von Erzeugerorganisationen sind und die diese Organisationen kontrollierenden Parteien darstellen, und die Mitgliedschaft darin werden mit Schiffen (ein Kutter darf kein Organisationsmitglied sein) oder mit Eigentumsrechten an den Fangquoten verwechselt. All diese Einheiten werden oft fälschlicherweise in die von MMO veröffentlichten Register eingetragen.

Die MMO-Register weisen jedoch auf keinen Versuch der Identifizierung von Kontrollstellen hin, die mit Mitgliedsfirmen oder Gruppen von Erzeugerorganisationsmitgliedern verbunden sind oder innerhalb dieser zusammengeschlossen sind.

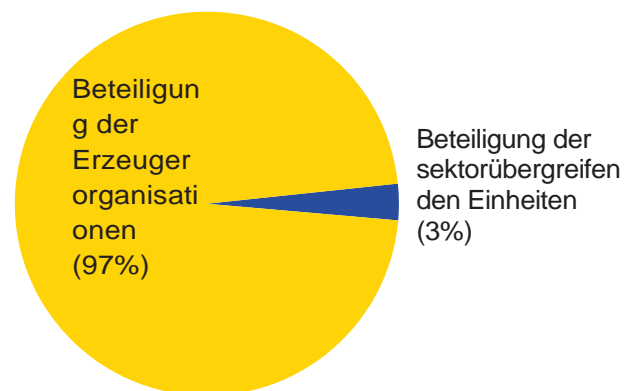
Das bedeutet, dass die MMO als Regulierungsbehörde für Erzeugerorganisationen im dynamischen Sektor des unregulierten Quotenhandels für die wahre Natur der Eigentumsrechte und des Zugangs zu Fangmöglichkeiten in England blind bleibt.

## Die englische Flotte nach Sektoren und Beteiligung an den nationalen Fangquoten

### Flotte nach Sektor



### Flotte nach der Quotenbeteiligung



Quelle der Angaben zu den Schiffen: DEFRA-Schiffsliste für den November 2017

<https://www.gov.uk/government/collections/uk-vessel-lists>

Datenquelle über die nationalen Fangquoten: endgültige DEFRA-Tabelle „Zuteilung der Quoten an die Verwaltungen der Fischereibezirke im Vereinigten Königreich“

<https://www.gov.uk/government/publications/fisheries-quota-allocation-2017>

97% der festen Quotenzuteilungen in England befinden sich in den Händen englischer Fischerzeugerorganisationen, die, ausgenommen der Erzeugerorganisation SSCF ohne Quoten, nur 11% der englischen Fischereiflotte repräsentieren.

Die Organisationen umfassen auch Strukturen:

- die bekanntlich ausschließliches Eigentum einzelner Unternehmen - beherrschender Gesellschaften darstellen;
- von ausländischen beherrschenden Gesellschaften, die alleinige Kontrolle über weniger bekannte, hundertprozentige Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich ausüben;
- die Mitglieder (darunter einige mit sehr hohen Quoten) umfassen, die einen äußerst zweifelhaften Status haben, da sie der Definition von „Fischerzeugern“ in der CMO-Verordnung nicht entsprechen.

*Gibt es Beweise für eine „angemessene und repräsentative Beteiligung“ der kleinen Küstenfischerei (SSCF) an den Erzeugerorganisationen?*

Es gibt eher Beweise dafür, dass das Gegenteil der Fall ist. Obgleich die britische SSCF-Flotte 4.284 Unternehmen mit weniger als 10 Schiffen umfasst, was 85% der Gesamtflotte des Vereinigten Königreichs darstellt, werden nur 1% des britischen SSCF-Sektors (d. h. Schiffe mit einer Länge von höchstens 10 Metern) als Mitglieder von 23 traditionellen Erzeugerorganisationen in Großbritannien geführt.

Die neu anerkannte Erzeugerorganisation Coastal PO, in der kleine Küstenfischereieinheiten (255 Mitglieder, 261 Schiffe, 11% der englischen Schiffe unter 10 m - die Mitgliedschaft in der Erzeugerorganisation ist noch nicht in den offiziellen Daten enthalten) zusammengeschlossen sind, soll der MMO dabei helfen, sich mit dem angesprochenen Problem zu befassen und die Mitgliederzahl im Gebiet der Vereinigten Königreichs zu erweitern.

## **Internationalen Handel treibende industrielle Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse**

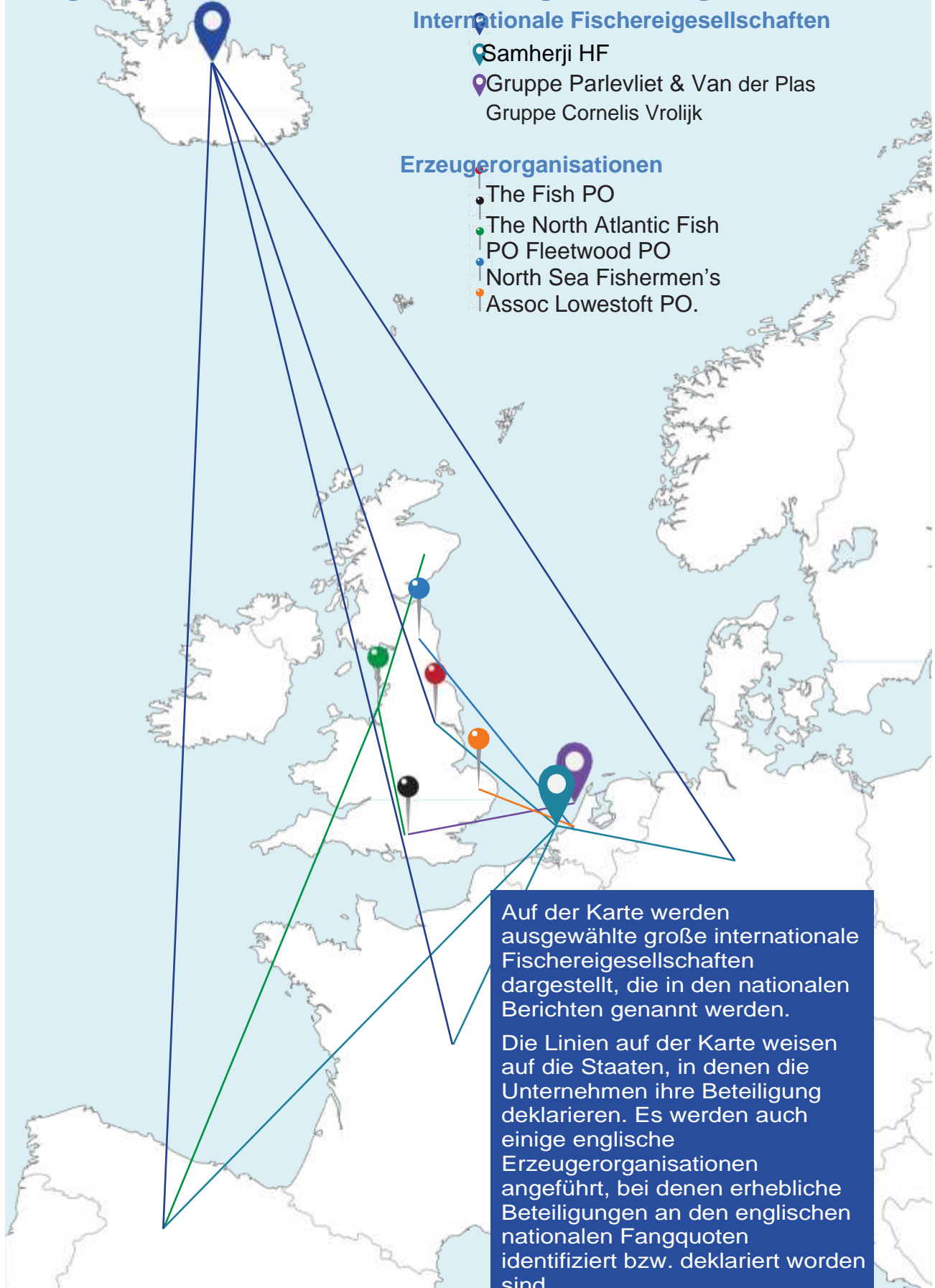
Die Analyse der Verweise in den Berichten für die Mitgliedstaaten hat ergeben, dass es ein Netz großer industrieller Fischereigesellschaften gibt, die internationalen Handel betreiben und einen erheblichen Einfluss innerhalb und außerhalb der Mitgliedstaaten ausüben.

Es gibt keine Beweise dafür, dass die Mitgliedstaaten oder die Kommission die erforderlichen Kontrollen durchführen, die notwendig sind um festzustellen, ob diese Gesellschaften eine beherrschende Stellung auf den nationalen und internationalen Märkten einnehmen und, wenn ja, ob sie diese Position missbrauchen.

---

3 Detaillierte Daten über die den Erzeugerorganisationen gehörenden Schiffe befinden sich in den Zusammenfassungen der veröffentlichten Schiffsregister Großbritanniens  
<https://www.gov.uk/government/collections/uk-vessel-lists>

## Auserwählte internationale Fischereigesellschaften und ausgewählte Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse in England



Auf der Karte werden ausgewählte große internationale Fischereigesellschaften dargestellt, die in den nationalen Berichten genannt werden. Die Linien auf der Karte weisen auf die Staaten, in denen die Unternehmen ihre Beteiligung deklarieren. Es werden auch einige englische Erzeugerorganisationen angeführt, bei denen erhebliche Beteiligungen an den englischen nationalen Fangquoten identifiziert bzw. deklariert worden sind.

## Schlussfolgerungen

Es bedarf einer Crossover-Studie der öffentlich zugänglichen Fischerzeugerorganisationen, um den Kern der Verbindung in dem Grad zu erfassen, wie es uns anhand der öffentlich zugänglichen Ressourcen möglich gewesen ist. Die CMO-Verordnung gibt den Mitgliedstaaten jedoch das Recht, die anerkannten Erzeugerorganisationen zur Vorlage aller o. g. Beweise und anderer Nachweise aufzufordern. Zu diesem Zweck brauchen sie gemäß Art. 18 und Art. 14.1 (g) nur „relevante Einzelheiten zu ihren Mitgliedern, ihrer Verwaltung und ihren Finanzierungsquellen“ anzufordern und dabei, zwecks Erhalts von vollständigen und genauen Auskünften, diesen Erzeugerorganisationen entsprechende Sanktionen anzudrohen.

Unsere Berichte beschreiben Situationen, in denen sowohl die Holdinggesellschaften innerhalb der Erzeugerorganisationen als auch die Erzeugerorganisationen selbst bis zu 100 % der Fangrechte kontrollieren. Beweise dafür sind auf einem hohen Niveau in den Mitgliedstaaten, möglicherweise in mehr als einem Mitgliedstaat, vorhanden. Darüber hinaus gibt es diese Beweise auf allen Ebenen bis hin zu detaillierten Angaben über einzelne Populationen in einzelnen Meeresgebieten.

Es würde bereits reichen, diese von den Regulierungsbehörden aufsuchen zu lassen.

Das in seiner jetzigen Form eingeführte und regulierte EO-System hilft weder der Kommission noch den Mitgliedstaaten beim Erreichen der GFP-Ziele. Dies geschieht, weil

1. die im Art. 18 der CMO vorgesehenen „regelmäßigen Kontrollen“ nicht zweckmäßig sind. Auf der Ebene der Kommission und der Mitgliedstaaten wurden unzureichende Prioritäten und Ressourcen mobilisiert, um eine wirksame Umsetzung der Bestimmungen der GFP-, CMO- und EGFL-Verordnung in der Fassung von 2013 über die Anerkennung und Regulierung bestehender und künftiger Erzeugerorganisationen zu gewährleisten.
2. Die Erzeugerorganisationen in der EU haben derzeit zu wenige Mitglieder, die Fischerzeuger sind, um eine Schlüsselrolle beim Erreichen der GFP- und CMO-Ziele spielen könnten. Stattdessen scheint es, dass die Regulierungsbehörden einigen Erzeugerorganisationen die Möglichkeit eröffnet haben, den Mechanismus eines „trojanischen Pferdes“ zu nutzen. Diese schützen nämlich den Zugang zu den EU-Fangmöglichkeiten über industrielle Fischereiunternehmen, was unter Umständen gegen die GFP-Beschränkungen und -Ziele verstößt.
3. Die Möglichkeiten und der Tätigkeitsumfang der nationalen und internationalen industriellen Fischereiunternehmen, die die Fangmöglichkeiten in Erzeugerorganisationen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg kontrollieren, stellen eine unerkannte Bedrohung für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik dar.
4. Die Studien belegen das Fehlen einer angemessenen und repräsentativen Beteiligung der kleinen Erzeuger an:
  - a. anerkannten Erzeugerorganisationen für Fischerzeugnisse und
  - b. einigen Lobbyorganisationen, die sich für Vertreter des Fischereisektors ausgeben.

## Empfehlungen

- I. Die Kommission und der Europäische Rechnungshof sollten eine genaue Untersuchung und Bewertung des Einflusses anerkannter Erzeugerorganisationen in den Mitgliedstaaten anhand der Kriterien für die Beurteilung des EO-Status und der Tätigkeit der anerkannten EO ab dem Datum der Gründung der jeweiligen Organisation über den ganzen Zeitraum der Inanspruchnahme des Status einer anerkannten EO gemäß der geltenden GFP und CMO durchführen. Insbesondere:
  - a. Welche Anforderungen werden von den Mitgliedstaaten an die Erzeugerorganisationen anhand der Bestimmungen der Art. 10 und 18 über „regelmäßige Kontrollen“ gestellt?
  - b. Are they liaising between Member States appropriately, as the CMO requires them to do. Halten die Mitgliedstaaten entsprechende Verbindungen gemäß den CMO-Anforderungen aufrecht?
  - c. Gewährleistet die Kommission entsprechende Kontrollen anhand der Bestimmungen des Art. 20?
  - d. Verfügen die Mitgliedstaaten über entsprechend qualifizierte Fachkräfteteams und die erforderlichen Ressourcen, um die erforderlichen Kontrollen durchzuführen?
  - e. Werden die Ergebnisse der in Art. 18, 19 und 20 festgelegten Kontrollen veröffentlicht?
  - f. Wenn nicht, warum?
2. Die Kommission sollte den, sich im Namen von Erzeugerorganisationen um eine Interessenvertretung auf der Kommissionsebene oder der Ebene der Mitgliedstaaten bewerbenden, Organisationen vorschreiben, dass diese den Kriterien entsprechen und sich Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen unterwerfen.
3. Die Kommission hat auch eine umfassende, europaweite Datenbank über Fangtätigkeiten, Lieferungen, Quotentausch und -handel einzurichten, veröffentlichen und zu führen, die den Bestimmungen der Aarhus-Konvention entspricht.

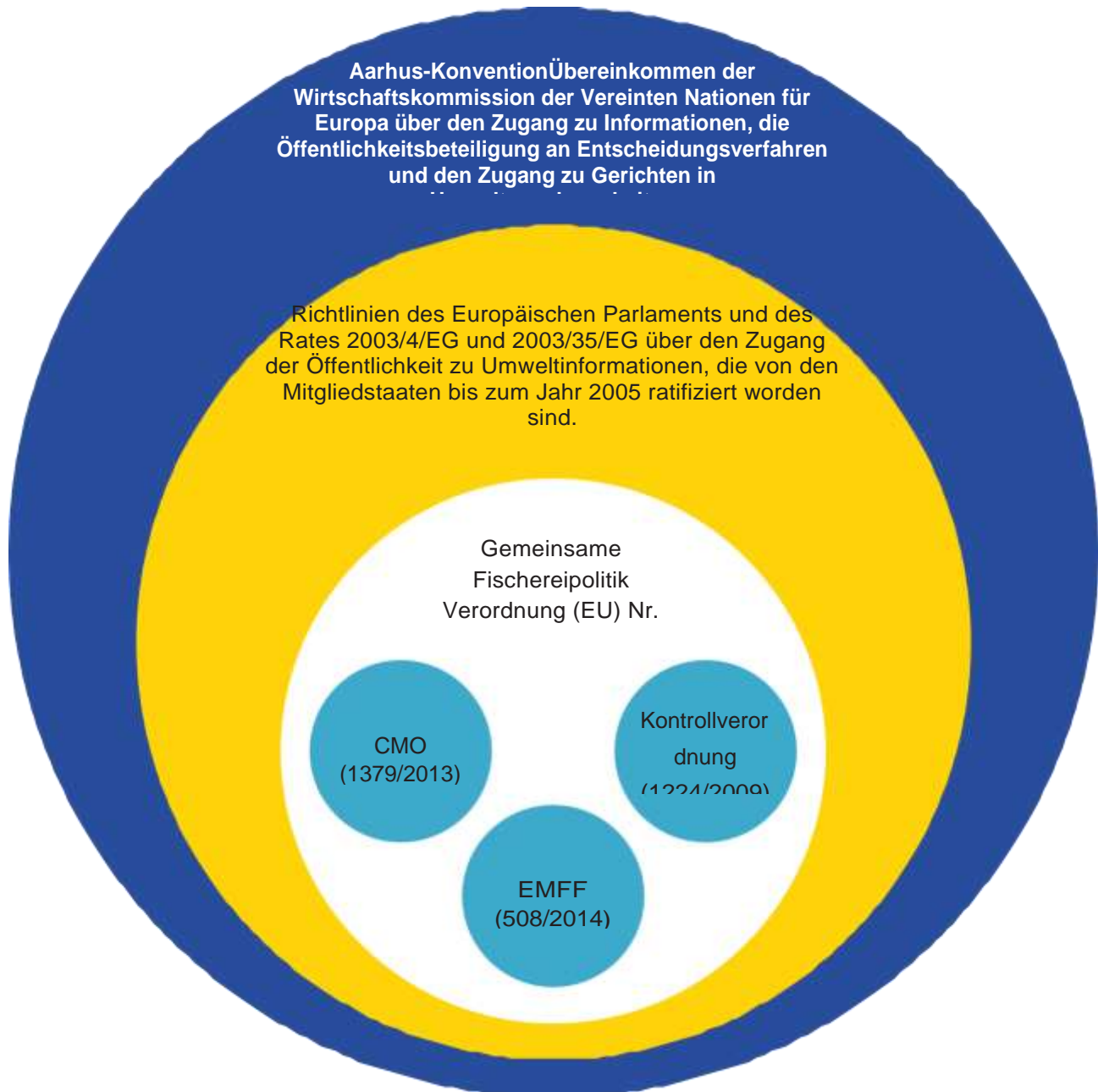
### 3. Verwendete Begriffe und Abkürzungen

Aarhus-Konvention	<p>Das UNECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, auch Aarhus-Konvention genannt, wurde am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus abgeschlossen. Die Aarhus-Konvention spricht der Öffentlichkeit das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen und auf Zugang zu Gerichten bei Entscheidungsprozessen der Regierung in Sachen der nationalen, internationalen oder grenzüberschreitenden Umwelt zu. In deren Mittelpunkt stehen Interaktionen zwischen der Gesellschaft und den Regierungsbehörden. Im Jahr 2003 wurden zwei Richtlinien betreffend den ersten und zweiten Pfeiler der Aarhus-Konvention verabschiedet. Diese sollten von den einzelnen Mitgliedstaaten der EU entsprechend bis zum 14. Februar und 25. Juni 2005 ratifiziert werden. Es handelt sich dabei um die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates und um die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten - Erklärung der Kommission.  <a href="http://ec.europa.eu/environment/aarhus/legislation.htm">http://ec.europa.eu/environment/aarhus/legislation.htm</a></p>
GFP	<p>Gemeinsame Fischereipolitik Verordnung (EU) Nr. 1380/2013  <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:354:0022:0061:EN:PDF">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:354:0022:0061:EN:PDF</a></p>
CMO	<p>Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur</p>
Kontrollverordnung	<p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1224/2009 DES RATES Ziel der Verordnung ist es, die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in der Praxis zu gewährleisten. Außerdem enthält sie ein Kontrollsystem mit den notwendigen Werkzeugen, um diese durchzusetzen.  <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:343:0001:0050:EN:PDF">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:343:0001:0050:EN:PDF</a></p>

EMFF	VERORDNUNG (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds
Fangmöglichkeiten, zulässige Gesamtfangmenge (TAC), Quoten	Termine mit welchen in der Gesetzgebung und der Branche normalerweise die jährlichen zulässigen Fischfangquoten bemessen werden. Die Mitgliedstaaten, das heißt letztendlich die Fischerzeuger, dürfen bis zu der Obergrenze fischen, die für jede der 76 verschiedenen Fischarten festgelegt ist.
Höchstmöglicher Dauerertrag (MSY)	Maximum Sustainable Yield - the maximum level at which a natural resource can be routinely exploited without long-term depletion. Höchstmöglicher Dauerertrag - maximales Niveau des regelmäßigen Abbaus eines natürlichen Werkstoffs (hier: Fische) bei dem langfristig keine Rohstofferschöpfung einsetzt.
EO bzw. Erzeugerorganisationen	Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse („Die Mitgliedstaaten erkennen als Erzeugerorganisationen alle Zusammenschlüsse an, die auf Initiative von Erzeugern von Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnissen gegründet wurden, und die die Anerkennung beantragen, vorausgesetzt sie (...)“ Art. 14.1 CMO) werden anhand der Bestimmungen des Art. 6 CMO definiert und anerkannt.
Erzeuger	Art. 5 (c) CMO: „Erzeuger“ sind natürliche oder juristische Personen, welche Produktionsmittel einsetzen, mit denen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse im Hinblick auf das Inverkehrbringen gewonnen werden; „Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Erzeugnisses der Fischerei oder Aquakultur auf dem Unionsmarkt.
SSCF	Unternehmen, das kleine Küstenfischerei betreibt.
Nichtsektorale Einheiten	Die Flotte wird in Einheiten der Erzeugerorganisationen mit eigenen Quoten („sektorale Einheiten“) und in sonstige Einheiten unterteilt, die man als „nichtsektorale Einheiten“ bezeichnet. Bei einer anderen Untergliederung, in der man Einheiten mit einer Länge von unter 10 m und über 10 m unterscheidet, gelten die Letzteren als „nichtsektorale Einheiten“.

# Einführung: GFP, CMO, Erzeugerorganisationen für Fischerzeugnisse und das Recht

Die GFP- und CMO-Vorschriften sind im weiteren Rahmen des Völkerrechts, des Umweltrechts und der Gesetzgebung der EU und der EU-Mitgliedstaaten verankert.



Die oben genannten Rechtsakte und die damit verbundenen Regulierungen bilden ein hochentwickeltes, verbundenes Vorschriftennetz, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Erzeugerorganisationen nach dem Geist und Wortlaut der Regelungen verfahren.

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Übereinstimmung der Erzeugerorganisationen samt einer Erläuterung aus dem Client Earth-Bericht „Transparenz der GFP“ zum Thema Umweltregelungen und Transparenz.



## Artikel 3 der GFP - Grundsätze verantwortungsvoller Verwaltung

„Die GFP beruht auf den nachstehenden Grundsätzen verantwortungsvoller Verwaltung: ... (k) Transparenz bei der Datenverarbeitung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften unter angemessener Achtung der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten und der Vorschriften zur Vertraulichkeit; Bereitstellung von Daten für geeignete wissenschaftliche Gremien, sonstige Einrichtungen mit einem Forschungs- oder Managementinteresse und weitere bestimmte Endnutzer.“

NB 1 Wie im nächsten Absatz des Transparenzberichtes von Client Earth erläutert, hat man unter den „geltenden Rechtsvorschriften“ die Aarhus-Konvention und die zu ihrer Durchführung dienenden EU-Richtlinien und -Verordnungen zu verstehen, die der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen von Behörden, Mitgliedstaaten und EU-Institutionen ermöglichen.

Nb 2 Bei jedem Mitgliedstaat, mit Ausnahme Dänemarks, wo sich die Studie aufgrund des Vorliegens eines Berichts der nationalen Kontrollkammer erübrigte, unternahmen die Regulierungsbehörden unter dem Vorwand des „Datenschutzes“ und der „Wahrung des Handelsgeheimnisses“, größtenteils erfolgreiche, Versuche die Transparenz zu schmälern.

## Client Earth - Transparenz der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>4</sup>

*Schlussfolgerungen und Empfehlungen - Aarhus-Konvention und ihre Umsetzung im EU-Recht*

*„Die Verordnung über den Zugang zu Informationen und zum Teil auch die GFP selbst schreiben den öffentlichen Zugang zu den Fischereidaten der EU-Institutionen vor. Die Aarhus-Konvention und die sie umsetzenden EU-Richtlinien und -Verordnungen ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu den im Besitz der Behörden, Mitgliedstaaten und EU-Institutionen befindlichen Umweltinformationen. Diese internationale Verpflichtung ist auch in die europäische Rechtsordnung eingeflossen und gilt daher auch für die GFP. Gemäß den Bestimmungen der Aarhus-Konvention unterliegt sie auch Ausnahmen. Die Ausnahmen sind jedoch restriktiv auszulegen und die Behörden sind nicht verpflichtet, diese anzuwenden. Stattdessen steht ihnen das Recht zu diese nach eigenem Ermessen anzuwenden.*

*Viele (wenn nicht alle) Daten betreffend die Fischerei können als „Umweltinformationen“ gemäß der Aarhus-Konvention angesehen werden. Folglich sollten die GFP-, CMO- und EMFF-Bestimmungen so ausgelegt werden, dass die Übereinstimmung mit der Aarhus-Konvention gewährleistet wird. Erlaubt sind nur die nach der Aarhus-Konvention zulässigen Ausnahmen, die auch restriktiv auszulegen sind. Die Informationen sollten sowohl auf Anfrage als auch, soweit sie in die entsprechenden Kategorien fallen, entsprechend den Publizitätsanforderungen der Aarhus-Konvention und ihren Durchführungsbestimmungen zur Verfügung stehen.*

## Kontrollverordnung

„Um ein umfassendes Kontrollsystem schaffen zu können, sollte die gesamte Produktions- und Vermarktungskette durch ein solches System abgedeckt werden. Das System muss auch ein kohärentes Rückverfolgbarkeitssystem umfassen, das die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (I) OJ L 31, 1.2.2002, Seite 1 (1), umfassen und die Kontrolle über die Erzeugerorganisationen stärken.“

---

<sup>4</sup> <https://www.documents.clientearth.org/library/download-info/transparency-in-the-common-fisheries-policy/>

## CMO

### Artikel 7 - Ziele der Erzeugerorganisationen

1. Die Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse verfolgen folgende Ziele:
  - a. Förderung der Rentabilität und Nachhaltigkeit der Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder unter strenger Beachtung der Bestimmungen über die Bestandserhaltung, insbesondere gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und des Umweltrechts und unter gleichzeitiger Beachtung der sozialen Bestimmungen, und, soweit der betreffende Mitgliedstaat dies vorsieht, Beteiligung an der Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze;
  - b. Vermeidung und weitest mögliche Verringerung unerwünschter Beifänge bei kommerziellen Beständen und erforderlichenfalls bestmögliche Nutzung dieser Fänge, ohne einen Markt für Fänge unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu schaffen;
  - c. Beitrag zur Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen und Zugang der Verbraucher zu deutlichen und umfassenden Informationen;
  - d. Beitrag zur Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

### Artikel 14 - Anerkennung von Erzeugerorganisationen

1. Die Mitgliedstaaten erkennen als Erzeugerorganisationen alle Zusammenschlüsse an, die auf Initiative von Erzeugern von Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnissen gegründet wurden, und die die Anerkennung beantragen, vorausgesetzt sie
  - a. kommen den in Artikel 17 festgelegten Grundsätzen und den für die Anwendung dieser Grundsätze erlassenen Vorschriften nach;
  - b. üben im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates oder eines Teils des Hoheitsgebiets eine hinlängliche Wirtschaftstätigkeit aus, insbesondere was die Mitgliederzahl oder das Volumen an vermarktbareren Erzeugnissen anbelangt;
  - c. besitzen die nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erforderliche Rechtsfähigkeit, haben ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat und sind dort niedergelassen;
  - d. sind in der Lage, die in Artikel 7 festgelegten Ziele zu verfolgen;
  - e. kommen den Wettbewerbsregeln von Kapitel V nach;
  - f. missbrauchen nicht eine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt und
  - g. übermitteln die relevanten Einzelheiten zu ihren Mitgliedern, ihrer Verwaltung und ihren Finanzierungsquellen.
2. Erzeugerorganisationen, die vor dem 29. Dezember 2013 anerkannt wurden, gelten als Erzeugerorganisationen im Sinne dieser Verordnung und als durch ihre Bestimmungen gebunden.

#### *Artikel 18 Kontrolle und Widerruf der Anerkennung durch die Mitgliedstaaten*

1. Die Mitgliedstaaten führen regelmäßig Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Erzeugerorganisationen und Branchenverbände die Bedingungen für die Anerkennung gemäß Artikel 14 bzw. 16 einhalten. Die Feststellung eines Verstoßes kann zum Widerruf der Anerkennung führen.
2. Der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz einer Erzeugerorganisation oder eines Branchenverbands mit Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder einer in verschiedenen Mitgliedstaaten anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen befindet, veranlasst die notwendige Zusammenarbeit ihrer Verwaltungen, um die Tätigkeit der betreffenden Organisation, des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Vereinigung in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Mitgliedstaaten überwachen zu können.

#### *Artikel 19 - Aufteilung der Fangmöglichkeiten*

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hält eine Erzeugerorganisation, deren Mitglieder Staatsangehörige verschiedener Mitgliedstaaten sind, oder eine Vereinigung von in verschiedenen Mitgliedstaaten anerkannten Erzeugerorganisationen die Bestimmungen über die Aufteilung von Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU)Nr. 1380/2013 ein.

#### *Artikel 20 - Kontrollen durch die Kommission*

1. Um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder eines Branchenverbands gemäß Artikel 14 beziehungsweise 16 sicherzustellen, kann die Kommission Kontrollen durchführen und ersucht die Mitgliedstaaten gegebenenfalls, den Widerruf der gewährten Anerkennung der Erzeugerorganisation oder des Branchenverbands zu verfügen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Entscheidung über die Gewährung oder den Widerruf einer Anerkennung auf elektronischem Wege mit. Diese Mitteilung wird von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

## EMFF

### *Präambel*

(18) Das Erreichen der Zielsetzungen der GFP würde ebenfalls beeinträchtigt, wenn die finanzielle Unterstützung der Union an Mitgliedstaaten gezahlt würde, die ihren Verpflichtungen im Rahmen der GFP in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im öffentlichen Interesse nicht nachkommen; dies gilt beispielsweise für die Datenerhebung und die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Darüber hinaus birgt eine solche Nichteinhaltung der Verpflichtungen die Gefahr, dass unzulässige Anträge oder nicht förderfähige Vorhaben von Mitgliedstaaten nicht entdeckt werden.

(19) Um unzulässige Zahlungen zu verhindern und um Mitgliedstaaten einen Anreiz zu bieten, die GFP-Vorschriften einzuhalten, sollten als Sicherungsmaßnahmen Regelungen für die Unterbrechung der Zahlungsfrist und die Aussetzung der Zahlungen getroffen werden, die zeitlich und in ihrer Anwendung begrenzt sind. Finanzielle Berichtigungen mit endgültigen und unwiderruflichen Folgen sollten nur für die Ausgaben gelten, die von den Verstößen betroffen sind.

## 5. Berichte der Mitgliedstaaten

### Methodologie

Daraus folgt, dass die Ergebnisse der in den Vorschriften vorgeschriebenen Kontrollen eindeutig und öffentlich verdeutlichen sollten, inwieweit die Erzeugerorganisationen in dem betreffenden Mitgliedstaat die Vorschriften der GFP einhalten.

Nachfolgend werden die Berichte zu dem von LIFE in Auftrag gegebenen Studien betreffend die Systeme zur Regulierung der Tätigkeiten von Erzeugerorganisationen in Dänemark, Irland, Deutschland, den Niederlanden, Irland und Großbritannien vorgestellt.

Diese Berichte enthalten konkrete Beispiele, die insgesamt eindeutige Beweise für systemische Regelungsdefizite darstellen.

In der heutigen Welt, die von mobilem Kapital und Globalisierung beherrscht wird, erfordert die Einhaltung der GFP- und CMO-Bestimmungen eine intakte internationale Überwachungskette.

Will man gefährdete Arten und die schwächsten Gemeinschaften durch eine gemeinsame Bewirtschaftung der Ressourcen schützen, dann müssen alle Glieder dieser Kette zuverlässig sein, um sie in ihrer Gesamtheit zu erhalten.

## 6. Dänemark

Nachfolgend wird das Ergebnis der Studie der dänischen Kontrollkammer (Rigsrevisionen) in dem Wortlaut des Berichts über die Konzentration der Fangquoten im dänischen Fischereisektor wiedergeben, welcher dem Öffentlichen Rechnungshof Dänemarks vorgestellt worden ist. Hier die Schlussfolgerung:

*„Nach allgemeiner Einschätzung der Rigsrevisionen schätzte das Ministerium seit vielen Jahren die individuellen übertragbaren Quoten (ITQ) anhand unvollständiger Daten, unterschiedlicher Berechnungsmethoden und falscher Registrierung des Verkaufs und des Quoteneigentums ein. Gleichzeitig ermöglichte der internationale Quotenaustausch den Austausch von Quoten, die bei der Berechnung der Quotenkonzentration berücksichtigt werden sollten. Folglich verfügen weder das Ministerium noch die Öffentlichkeit über komplette Kenntnisse betreffend die Konzentration der Eigentumsrechte an den Fangquoten. Auf der Grundlage der Studie teilte das Ministerium Rigsrevisionen mit, dass es beabsichtigt, eine retrospektive Studie in Auftrag zu geben, um das Ausmaß der von Rigsrevisionen identifizierten Probleme näher zu bestimmen. Mit der Analyse soll untersucht werden, ob das derzeitige Regulierungssystem angemessen ist, einschließlich der Frage, ob der derzeitige groß angelegte Handel mit Quoten wünschenswert ist. Außerdem soll geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, für alle ITQ-Arten anstelle getrennter Grenzwerte für jede ITQ-Art eine einheitliche Obergrenze für den Besitz von Quoten festzulegen, und die Richtigkeit der Vorschriften über die Kontrolle der Anteile und des tatsächlichen Eigentums an kommerziellen Fischereiunternehmen unter Verwendung von Anfangs- oder Endquoten zur Bestimmung der Quotenkonzentration, wie von Rigsrevisionen angegeben, zu prüfen. Das Ministerium beauftragte die Polizei mit der Untersuchung der Fälle, in denen Rigsrevisionen für den Verdacht eines Verbrechens fand.*

Das umstrittene Melde- und Regulierungsverfahren für den internationalen Austausch von Quoten, das im Bericht des dänischen Rechnungshofes aufgeführt ist, ist ein hinreichender Beweis dafür, dass berechtigte Zweifel daran bestehen, ob die Mitgliedstaaten und/oder die Kommission die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durchführen oder durchführen können.

Der internationale Austausch wird wahrscheinlich mit anerkannten Erzeugerorganisationen in anderen Mitgliedstaaten und nicht zwischen den Mitgliedstaaten selbst stattfinden. Weiß die Kommission davon? Wissen das die betreffenden Mitgliedstaaten? Wie können wir davon erfahren?

Wenn die in den Artikeln 18, 19 und 20 der CMO vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrollen durchgeführt würden, wäre dieses Wissen verfügbar. Wenn andererseits die Transparenzanforderungen der Aarhus-Konvention ordnungsgemäß funktionieren würden, hätten wir alle Zugang zu diesem Wissen.

## 7. Deutschland

### *Seefrostvertrieb GmbH*

Der Seefrostvertrieb ist eine von 13 anerkannten Fischerstellerorganisationen in Deutschland, die alle Unternehmen im deutschen Hochseesektor vereinigt. Sie weist acht identifizierte Anteilseigner auf, die jedoch alle zwei internationalen Muttergesellschaften angehören: der niederländischen Gruppe Parlevliet & Van der Plas und isländischen Samherji HF.

Diese Unternehmen sind mächtige politische und wirtschaftliche Akteure. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sie über Verarbeitungsbetriebe verfügen und damit Arbeitsplätze in relativ strukturschwachen Regionen Deutschlands geschaffen haben (insbesondere das von Parlevliet errichtete Eurobaltic-Werk in Sasnitz, Rügen). Im übrigen Europa haben Parlevliet und Samherji sogar Joint Ventures.

Viele Tochtergesellschaften von Parlevliet und Samherji, die dem Seefrostvertrieb gehören, sind Fischereiunternehmen mit großen Gefriertrawlern, den größten Schiffen der deutschen Flotte. Einer der Geschäftsführer (CEO) des Seefrostvertriebs, Uwe Richter, ist gleichzeitig Geschäftsführer zweier Tochtergesellschaften von Parlevliet und des Verarbeitungsunternehmens Eurobaltic. Ebenso ist der zweite Geschäftsführer des Seefrostvertriebs, Haraldur Gretarsson, Geschäftsführer der deutschen Samherji-Gesellschaften.

Es bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit der Mission des Seefrostvertriebs mit dem gemeinsamen Verständnis der Ziele der Erzeugerorganisationen im Rahmen der CMO-Regeln. Nach Artikel 14 der CMO müssen die Erzeugerorganisationen, die die Anerkennung beantragen, in der Lage sein, die in Artikel 7 der CMO genannten Ziele umzusetzen. Nach den Leitlinien der Kommission für die Umsetzung der CMO ist diese Bedingung auf die Schlüsselrolle zurückzuführen, die die im Rahmen der CMO anerkannten Branchenverbände bei der Verwirklichung der Ziele der GFP und der CMO spielen, einschließlich der Förderung lebensfähiger und nachhaltiger Fangtätigkeiten ihrer Mitglieder unter vollständiger Einhaltung der Erhaltungspolitik, wie sie insbesondere in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und in den Umweltvorschriften festgelegt ist, und der Vermeidung und Verringerung von Beifängen, soweit dies möglich ist.

Unser Prüfer hielt es für unwahrscheinlich, dass die Parlevliet-Gruppe, deren Schiffe wegen Verstößen gegen die Fischereivorschriften in mehr als einem Mitgliedstaat für schuldig befunden wurden, von den Regulierungsbehörden als beispielhaftes Unternehmen ausgewählt wird, das in der Lage ist, nachhaltige Fischereitätigkeiten in einer Erzeugerorganisation, die den EU-Rechtsvorschriften unterliegt, wirksam zu fördern. Weitere Zweifel ergeben sich, wenn man sich mit dem Gesellschaftsvertrag des Seefrostvertriebs bekannt macht:

*„Ziel der Gesellschaft ist es, die Interessen der Anteilseigner im Rahmen der Hochseefischerei-Organisation zu vertreten und den von den Anteilseignern gelieferten gefrorenen Seefisch und die von ihnen hergestellten Fischerzeugnisse zu vermarkten.“*

Diese Bestimmung stimmt mit den Zielen des Art. 7 Par. 1 der CMO-Verordnung nicht überein.

NB: Die Analyse der Vereinbarkeit der Erzeugerorganisation Seefrostvertrieb mit den Wettbewerbsregeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 101-102 AEUV) könnte vieles erklären. Diese Frage bleibt jedoch außerhalb des Rahmens dieser Studie und sollte aufgrund der Komplexität der Wettbewerbsvorschriften (und der Ausnahmen von diesen Vorschriften) von einem Spezialisten auf dem Gebiet des EU-Rechts beantwortet werden.

## 8. Irland

Au dem Gebiet Irlands sind vier anerkannte Fischproduzentenorganisationen tätig. Die aufeinander folgenden irischen Regierungen haben effektiv alle Versuche behindert, die Erzeugerorganisationen und ihre Fischereitätigkeiten zu durchleuchten<sup>6</sup>. Soweit jedoch anhand der wenigen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt werden kann, machen sie weniger als 10% der irischen Flotte aus (es handelt sich natürlich um große Fischer-Schiffe) und liefern etwa 90% der Gesamtzahl und 70% des Gesamtwerts der Seeproduktion Irlands<sup>5</sup>. Es ist gerechtfertigt zu behaupten, dass das irische Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Seewirtschaft (DAFM) diesen Erzeugerorganisationen (und den großen Fischereiunternehmen, die Mitglied sind) nicht nur erlaubt, ihre Marktposition zu missbrauchen, sondern es auch erleichtert.

DAFM veröffentlicht die irische Quotenmanagement-Richtlinie (ab 2016) auf seiner Website<sup>6</sup>.

Diese Politik wirft zwei Hauptprobleme auf:

### 1. Umweltziele?

Es enthält keine Erwähnung über die Verpflichtung des DAFM oder der Erzeugerorganisation, die in der GFP oder der CMO festgelegten Umweltziele zu erreichen. Darüber hinaus wird die Anforderung, regelmäßige Kontrollen der Konformität der Erzeugerorganisationen durchzuführen, nicht einmal erwähnt.

### 2. Wirtschaftliche und soziale Ziele?

"In Irland sind die Quoten öffentliche Ressourcen und es wird sichergestellt, dass Eigentumsrechte nicht an einzelne Betreiber vergeben werden. Dies wird als eine kritische Politik angesehen, um sicherzustellen, dass Quoten nicht in den Händen großer Fischereiunternehmen konzentriert werden, deren Eigentümer über finanzielle Mittel verfügen um solche Rechte zu kaufen. "

Erstens, wenn 4 Herstellerorganisationen weniger als 10% der irischen Flotte ausmachen (natürlich sind hier die größten Schiffe gemeint) und rund 90% bzw. 70% des gesamten irischen Produktionswertes bereitstellen, funktioniert diese Politik nicht richtig.

Zweitens ist das zentrale Element der irischen Fischereipolitik der "formale Beratungsausschuss für Quotenmanagement" (QMAC), der sich aus Vertretern der Fischerei und der Verarbeitungsindustrie zusammensetzt und einmal im Monat Empfehlungen für bestimmte Fischarten dem Minister erteilt, der den oben genannten Empfehlungen so gut wie möglich folgt. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen organisiert, um spezifische Probleme zu diskutieren, die in bestimmten Sektoren auftreten können. Der Fischereisektor ist in der QMAC wie folgt vertreten: 1 Mitglied jeder der vier Fischproduzentenorganisationen, 1 Mitglied des Nationalen Binnenfischereiforums, 1 Mitglied der Vereinigung der Fischproduzenten und -exporteure, 1 Mitglied der Fischereigenossenschaft.

Vier Erzeugerorganisationen haben daher definitionsgemäß eine Mehrheit in der QMAC, was bedeutet, dass die Kontrolle der nationalen Fischereiquoten Irlands kostenlos in private Hände übergeben wird.

---

5 Siehe: Edward Fahy, insbesondere <http://eatenfishsoonforgotten.com/introducing-irelands-fish-producer-organisations/>

6 <https://www.agriculture.gov.ie/seafood/seafoodpolicy/forms/>



## 9. Niederlande

### *Redersvereniging voor de Zeevisserij (RVZ)*

RVZ ist eine Erzeugerorganisation, die die gesamte Flotte von Kalttrawler repräsentiert. Art. 14.1 der CMO (EU-Verordnung Nr. 1379/2013) besagt, dass Erzeugerorganisationen eine dominierende Stellung auf den jeweiligen Märkten nicht missbrauchen dürfen.

Wenn die besprochene Erzeugerorganisation die gesamte pelagische Fischereiflotte der Niederlande vertritt, hat sie zumindest definitionsgemäß auf dem niederländischen pelagischen Markt eine dominierende Stellung, obwohl keine öffentlich zugänglichen Daten vorliegen, um diese Behauptung zu verifizieren.

Angesichts der Dominanz des niederländischen pelagischen Fischfangmarkts, des Ausmaßes und des internationalen Charakters der Tätigkeiten von mindestens zwei Mitgliedsunternehmen dieser Erzeugerorganisation, die auch in Berichten über beispielsweise Deutschland und das Vereinigte Königreich erwähnt werden, ist es möglich, dass diese Erzeugerorganisation und /oder ihre Mitglieder dominierende Stellungen auch außerhalb des niederländischen pelagischen Fischereimarktes besitzen.

Es liegen keine Informationen darüber vor, ob die Regierung der Niederlande oder die Kommission regelmäßig Kontrollen durchgeführt haben, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überprüfen und zu prüfen, ob die Organisation ihre beherrschende Stellung auf dem nationalen oder internationalen Markt nicht missbraucht.

Die Erzeugerorganisation listet vier Mitgliedsunternehmen auf: Jaczon Rederij en Haringhandel, Cornelis Vrolijks Visserijmaatschappij BV, Parlevliet & Van de Plas en W. van der Zwan & Zn11. Jaczon Rederij en Haringhandel gehört jedoch ausschließlich zur Gruppe Cornelis Vrolijk, was der Gruppe 50% der Stimmen in der Erzeugerorganisation gewährt.

### *The Pelagic Freezer-trawler Association*

Zu den 9 PFA-Mitgliedern gehören auch die vier genannten RVZ-Mitgliedsunternehmen. In Wirklichkeit ist das auf der PFA<sup>7</sup>-Website als "verantwortungsbewusste Familienunternehmen, das größten Teils im späten 19. Jahrhundert gegründet wurde und über eine generationsübergreifender Erfahrung und eine Gesamtflotte von 23 Schiffen verfügt" beschriebene Unternehmen in den Händen von nur 4 Unternehmen, denn 7 von 9 Unternehmen zu den Gruppen Cornelis Vrolijk und Parlevliet & Van der Plas gehören.

Diese beiden Unternehmen besitzen Fischereirechte (einige von ihnen gemeinsam mit der isländischen Firma Samherji HF) in mehreren EU-Mitgliedstaaten.

Das Fehlen eines transparenten Systems auf der Ebene des Mitgliedstaates und der Kommission bedeutet wiederum, dass es nicht möglich ist, das potenzielle Ausmaß der Marktbeherrschung und damit den potenziellen Umfang des Missbrauchs der dominierenden Stellung zu bestimmen.

---

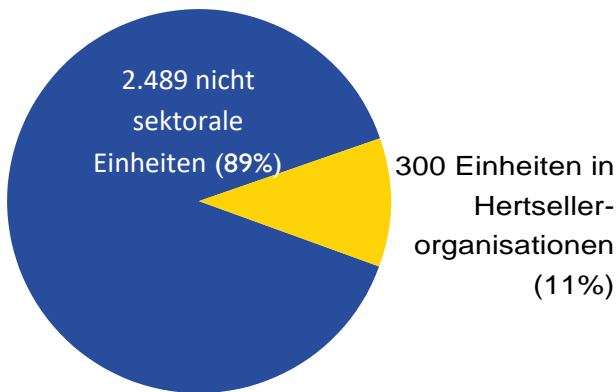
7 Siehe: <http://www.pelagicfish.eu/members>

## 10. Großbritannien

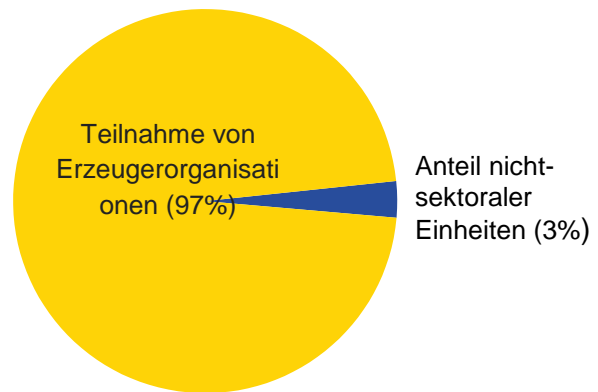
In Großbritannien gibt es 23 anerkannte Fischproduzentenorganisationen, die Hersteller mit 833 Schiffen vertreten, was 15% der britischen Flotte entspricht. Diese Organisationen haben eine überwältigende Mehrheit in der gesamten nationalen Tonnage von Großbritannien im Jahr 2017.

### Englische Flotte nach Sektoren und Anteil an inländischen Fangquoten

#### Flotte nach Sektor



#### Flotte nach Anteil an Beträgen



Datenquelle über die Schiffe: Liste der DEFRA-Schiffe für November 2017

<https://www.gov.uk/government/collections/uk-vessel-lists>

Datenquelle zu den Anteilen an den nationalen Fangquoten: Final Table DEFRA "Quotenzuweisung für das Vereinigte Königreich an die Fischereiverwaltungen"

<https://www.gov.uk/government/publications/fisheries-quota-allocation-2017>

Im Jahr 2012 veröffentlichte die schottische Organisation Scotland Marine<sup>8</sup> eine Studie über schottische Fischproduzentenorganisationen und kam zur folgenden Schlussfolgerung: "Basierend auf den Ergebnissen der Studie stellen wir jetzt fest, dass momentan nicht ausreichende Ressourcen und Initiativen in ganz Schottland genutzt werden, um die strategischen Ziele für die Erzeugerorganisation zu erreichen."

Im Einzelnen ergab die Studie, dass die bestehenden Erzeugerorganisationen anerkannt haben, dass ihre Aufgaben fast ausschließlich in der Verwaltung der Mitgliedsquote liegen. Dies gilt für alle 23 anerkannten Erzeugerorganisationen in Großbritannien, da diese Organisationen Fangtätigkeiten in industriellem Maßstab darstellen und im Rahmen von Quoten fischen, die sie dann in großem Umfang an die Märkte liefern.

Großbritannien hat kürzlich eine neue Erzeugerorganisation - Coastal OP - anerkannt, die auf Initiative von Einrichtungen gegründet wurde, die an der Küstenfischerei beteiligt sind. Es verfügt über 4.658 Schiffe, was 85% der britischen Flotte entspricht. Zusammen mit anderen Schiffen von Nicht-Unternehmen (Nicht-Erzeugerorganisationen) fällt auf diese Schiffe 3% der gesamten Fangquote des Vereinigten Königreichs für 2017. An der Küsten-OP arbeiten derzeit 255 Fischer im kleinen Fischereisektor mit rund 260 Schiffen.

8 <http://www.gov.scot/Topics/marine/Sea-Fisheries/17681/ECMarketing/producerinterbranch/sfporeview>

Eine Analyse der Produktion der Coastal OP-Mitglieder zeigt, dass etwa 80% ihres Wertes auf Arten entfielen, die nicht unter Fangquoten fallen. Da es sich um eine neue Organisation handelt, die ihren Mitgliedern bei der Entwicklung von Produktions- und Absatzplänen hilft, sollte es bald möglich sein, festzustellen, ob diese Fangtätigkeit auf die Wahl oder den fehlenden Zugang zu nationalen Quoten zurückzuführen ist.

Um die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c (Anerkennung von Erzeugerorganisationen) zu erfüllen, der besagt, dass Erzeugerorganisationen "nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats Rechtspersönlichkeit besitzen", werden alle Erzeugerorganisationen entweder in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung registriert (engl. Limited Companies), die im Companies House oder als Genossenschaften registriert sind und von der Financial Conduct Authority reguliert werden.

Die Forschung und Analyse dieser Erzeugerorganisationen wird durch gesetzliche Berichtspflichten unterstützt, die die Regulierungsbehörden einhalten müssen. Dazu müssen umfassende Unternehmensberichte erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Beispiele:

- Die Vorschriften für britische Unternehmen fordern jetzt, dass Unternehmen Informationen über alle "Personen mit maßgeblicher Kontrolle" bereitstellen und Informationen über die Mitglieder des Verwaltungsrats und Aktionäre veröffentlichen, wodurch es möglich wird, Unternehmen zu identifizieren, die tatsächlich andere Unternehmen kontrollieren. Bei größeren Unternehmen und Konzernen erfordern gesetzliche Bestimmungen darüber hinaus die Veröffentlichung umfassenderer Berichte, in denen Tochtergesellschaften und Unternehmen identifiziert werden, die eine effektive Kontrolle ausüben.
- Die Kooperationsvereinbarungen verlangen wiederum, dass die genossenschaftlichen Organisationen ein jährliches Formular ausfüllen, das Daten über die Mitglieder des Verwaltungsrats und alle anderen Funktionen, die sie in den Verwaltungsräten haben, sowie Informationen über die jährlichen Gesamtaktivitäten der Genossenschaft in finanzieller Hinsicht und Mitgliedschaft enthält. Das jährliche Informationsblatt sollte zusammen mit den Jahresberichten der Organisation vorgelegt werden, die in den meisten Fällen einer amtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Die Unternehmensdokumentation enthält grundlegende Nachweise für die Nichteinhaltung der Kriterien für die Beantragung des Status einer anerkannten Erzeugerorganisation. Zum Beispiel zeigt eine der anerkannten Erzeugerorganisationen in der Dokumentation vollständig und deutlich, dass es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft eines Fischereiunternehmens handelt, wobei ein Mitglied des Vorstands den einzigen stimmberechtigten Anteil hat. Es ist schwer zu sagen, wie eine solche Organisation eine Entität sein könnte, die Fischproduzenten vereint oder das Erfordernis einer demokratischen Funktionsweise erfüllt.

Diese und andere Beispiele, die hier manchmal erwähnt werden, deuten darauf hin, dass die britischen Verwaltungsbehörden die erforderlichen regelmäßigen Kontrollen noch nie durchgeführt hatten, und selbst wenn, sie hatten sie niemals mit den von ihnen veröffentlichten Informationen konfrontiert. Zum Beispiel mit dem Online-Register der festen Zuteilungen von Fangquoten DEFRA oder den eigenen monatlichen Zusammenfassungen von registrierten Fischereifahrzeugen mit Unterlagen von Unternehmen der Erzeugerorganisationen und Fischproduzenten. Es ist auch möglich, dass sie nicht über die notwendigen Fähigkeiten verfügen, um verfügbare Informationen über Unternehmen zu interpretieren.

Die folgenden zwei Beispiele veranschaulichen die Aktivitäten von Erzeugerorganisationen, die von jeder der beiden Regulierungsbehörden reguliert werden.

## Erzeugerorganisationen, die als Unternehmen im Handelsregister eingetragen sind

### North Atlantic Fish Producer Organisation Limited (NAFPO)

#### *Companies House-Verzeichnis*

North Atlantic Fischproduzenten Organisation Limited (NAFPO) Companies Register Das Unternehmen wurde am 12. November 2009 gegründet und ist seit Januar 2010 als Erzeugerorganisation anerkannt und tätig. Die Gründungsdokumente listen als seine Mitglieder North Atlantic Fishing Company Limited und Valiant Trawlers Limited und als deren Agent - Stewart Norman Harper auf.

Paragraph 7 des Statuts der Gesellschaft (eingetragene Bestimmungen für den Betrieb) gilt für offizielle Vertreter der Mitglieder und lautet: "Personen, die Miteigentümer eines als Einzelmitglied anerkannten Schiffes sind, werden in den Hauptversammlungen von einem zu diesem Zweck ernannten und ernannten Mitglied vertreten."

Ziffer 9 "Beschlussfähigkeit bei Verwaltungssitzungen" lautet wiederum wie folgt: "Für ein Quorum, das ausreicht, um ein Geschäft in einem Verwaltungsrat abzuschließen, wird ein Mitglied des Verwaltungsrates anerkannt, das den Anforderungen entspricht".

In den Jahresberichten der NAFPO für den Zeitraum bis zum 31.12.2010 wurde festgestellt, dass Stewart Norman Harper das alleinige Mitglied des Verwaltungsrats und der Company Secretary ist, während Note Nr. 8 in den Anmerkungen zu dem Bericht heißt: "Tatsächliche Muttergesellschaft und Kontrolle: Tatsächlich kontrollierende Einheit ist SN Harper. "

In den Erklärungen von Valiant Trawlers Limited und North Atlantic Fishing Company Limited für den Zeitraum bis Dezember 2009 wird auch S. Harper als Mitglied des Verwaltungsrats und der Sekretär der Gesellschaft erwähnt. Darüber hinaus geben beide Unternehmen in ihren Stellungnahmen zu ihren Berichten Folgendes an:

*"Das direkt dominierende Unternehmen der Gesellschaft ist North Atlantic (Holdings) Limited (...) und das oberste dominierende Unternehmen ist die Cornelis Vrolijk Holding BV, eine in den Niederlanden gegründete Gesellschaft, die als dominierende Gesellschaft anerkannt wird."*

Die Berichte der North Atlantic (Holdings) Limited für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 geben SN Harper als eines von drei Mitgliedern des Verwaltungsrats an, und sowohl North Atlantic Fishing Company Limited als auch Valiant Trawlers Limited sind als 100% von der Gruppe kontrollierte Tochtergesellschaften definiert, ist die Hauptaktivität von Valiant Trawlers Limited als "inaktiv" definiert.

<b>Anteile in Tochtergesellschaften:</b>			
	<b>Registrierungsland</b>	<b>Anteil der emittierten Stammaktien</b>	<b>Haupttätigkeit</b>
North Atlantic Fishing Company Limited	England und Wales	100%	Fischen mit Schleppnetz
Valiant Trawlers Limited	England und Wales	100%	Nicht aktiv
Rusbrit Limited	England und Wales	100%	Handelsdienstleistungen
North Atlantic Seafoods Limited	England und Wales	100%	Nicht aktiv
North Atlantic (Crewing) Limited	England und Wales	100%	Rekrutierung von Besatzung

Gemäß der endgültigen Aufschlüsselung der für 2017 festgesetzten Fangquoten der DEFRA-Einheit hat die NAFPO folgende bedeutende Anteile an der Fangquote des Vereinigten Königreichs:

<b>Die endgültige Aufteilung der zulässigen Fangquoten im Vereinigten Königreich: Populationen, in denen NAFPO einen Anteil von über 10% hat</b>							
Žródło: <a href="https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/639195/2017_UK_final.xls">https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/639195/2017_UK_final.xls</a>							
	Min Pel	Maj Pel	Maj Pel	Maj Pel	Maj Pel	Maj Pel	Maj Pel
	Hering 4c7d	WS Makrele	NS Hering	WS Makrele o/w 4a	NS PferdeMakrele	WS PferdeMakrele	WS Makrele o/w 2a Norwegen
NAFPO TAC?	4,839	25,244	8,238	14,628	231	1,928	1,971
UKTAC?	5,172	224,471	63,558	143,448	2,231	8,468	19,331
Anteil % NAFPO % in UK TAC?	94	11	13	10	10	23	10

**Anmerkungen:**

- In der Tabelle sind nur die Arten aufgelistet, bei denen NAFPO mehr als 10% der endgültigen zulässigen DEFRA-Quote in Großbritannien aufweist.
- NAFPO hat 94% der britischen Fangquoten für Hering 4c7d (EU-Richtlinie: dominante Position ist mehr als 40%).
- NAFPO gehört zu 100% der Cornelis Vrolijk Holding BV in den Niederlanden.
- Cornelis Vrolijk Holding BV kann in diesen und anderen Arten in anderen Mitgliedstaaten mehr Quoten halten.
- Die Tabelle deckt nicht alle Anteile der Cornelis Vrolijk Holding BV an den zulässigen Fangquoten für die Großbritannien ab

<b>Von der NAFPO gehaltene Einheiten fester Fangquoten, Quelle: DEFRA Internet Registry, 29.11.2017</b>							
Lizenz typ	Lizenz nummer	Schiffsbezeichnung	Eigentumsart	Eigentümer	Fischerherstellerorganisation	Fischereiverwaltung	Gesamtzahl der zugewiesenen
Es gab keine	11957	Cornelis Vrolijk FZN	Nicht enthalten	North Atlantic Fishing Company Limited	North Atlantic	MMO	457,166
Es gab keine	12852	Northern Joy	Nicht enthalten	North Atlantic Fishing Company Limited	North Atlantic	MMO	17,107

#### Liste der registrierten Fischereifahrzeuge DEFRA

In der Liste der registrierten Fischereifahrzeuge des DEFRA für November 2017 sind zwei Schiffe der NAFPO aufgeführt: Northern Joy und Cornelis Vrolijk Fzn.

Dies steht im Einklang mit dem Bericht von North Atlantic (Holdings) Limited vom Dezember 2016, wo festgestellt wurde: "Bis zum Ende des Jahres hat die Gruppe zwei Fischerschiffe gekauft: den 21. Dezember 2016. Die Gruppe erwarb ein Schiff namens Northern Joy für einen Betrag von EUR 1.500.000. Am 30. Dezember 2016 erwarb der Konzern einen Cornelis Vrolijk Fzn für EUR 10.000.000, wobei das letzte Schiff wurde zuvor gepachtet.

#### Regulierungsfragen

Diese Dokumente behandeln mehrere Fragen im Zusammenhang mit der GFP, der CMO und der Kontrollverordnung:

- Da die NAFPO und ihre konstituierenden "Mitglieder" seit jeher Bestandteil der Cornelis Vrolijk-Gruppe aus den Niederlanden sind und bleiben: könnte eine einzige "oberste Kontrollpartei" die Anforderung der Verordnung von 2009 erfüllen, eine selbst geschaffene juristische Person zu sein, Initiative einer Gruppe von Produzenten "(Mehrzahl) und eine eigene Erzeugerorganisation bilden, die für einen anerkannten Status in Frage kommt?

2. Wenn das Angebot der NAFPO die in den Verordnungen festgelegten Kriterien nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllen sollte, wie erfüllen die Regulierungsbehörden die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 104/200 über die "regelmäßigen Kontrollen"?
  - a. Mitgliedstaaten; „Art. 6.1. Die Mitgliedstaaten (b) führen in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Erzeugerorganisationen die Anerkennungsbedingungen erfüllen; Die Anerkennung einer Erzeugerorganisation kann zurückgenommen werden, wenn die Bedingungen in Artikel 5 nicht erfüllt werden oder wenn die Anerkennung auf falschen Informationen beruht; Wurde der Organisation Anerkennung gewährt oder profitiert sie von der Anerkennung auf betrügerische Weise, wird die Anerkennung unverzüglich rückwirkend widerrufen; und
  - b. Kommission: "Art. 6.5. Um die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel zu gewährleisten 5 und Par. 1 Buchstabe b) dieses Artikels nimmt die Kommission Kontrollen vor und kann gegebenenfalls auf Grund der Kontrollen die Anerkennung eines Mitgliedstaats widerrufen.
3. Wenn die NAFPO und ihre "Mitglieder" Bestandteile des niederländischen Unternehmens Cornelis Vrolijk waren und bleiben, entspricht dies den rückwirkenden Anforderungen der derzeitigen GFP, die besagt: "Erzeugerorganisationen, die vor dem 29. Dezember 2013 anerkannt wurden, gelten als Erzeugerorganisationen für die Zwecke dieser Verordnung und sind durch seine Bestimmungen gebunden"?
4. Welche "regelmäßigen Kontrollen" werden angesichts der internationalen Natur der kommerziellen Aktivitäten der Cornelis Vrolijk-Gruppe von den Mitgliedstaaten verwendet, in denen und mit denen die Gruppe Handelsgeschäfte tätigt? (1379/2013 Art. 18.2. Und 19.) und welche Kommissionsprüfungen (Artikel 20) durchgeführt sind oder durchgeführt wurden, um zu überprüfen, ob das Unternehmen und die betreffende Erzeugerorganisation (oder Organisationen, falls Cornelis Vrolijk BV in anderen Ländern Mitglied ist) das Verbot des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung in Mitgliedstaaten oder anderen Märkten nicht erfüllt?

## The Fish Producer Organisation Limited

### *Companies House Verzeichnis*

Das Unternehmen wurde im April 1973 gegründet. Es legt die Finanzberichte in dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang vor, erfüllt jedoch die gesetzlichen Anforderungen und zeichnet sich durch eine beeindruckende Verwaltungseffizienz aus. Da es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Höhe der Garantie handelt, hält sie keine Aktien, die auf die Existenz von Kontrollgremien hindeuten könnten. Nur Daten zu den Mitgliedern des Managements sind verfügbar. Aufgrund der Vorschriften des Registeramtes ist es jedoch erforderlich, Mitglieder des Vorstands zu identifizieren und ihre Funktionen in den Verwaltungsräten anderer Unternehmen in den allgemein zugänglichen Internetregistern des Unternehmens anzugeben.

Um den Status des Unternehmens besser zu verstehen und herauszufinden, wie es die Kriterien für die Beantragung des Status einer anerkannten Fischproduzentenorganisation erfüllt (oder nicht), wurde es notwendig, eine breitere Studie registrierter britischer Unternehmen durchzuführen, die als Stakeholder in der Erzeugerorganisation identifiziert wurden.

DEFRA-Online-Register der zugeteilten Fangquoten

Zur The Fisch PO zugeteilten Fangquoten in Großbritannien, 29/11/2017			
Schiffsname	Name des Eigentümers	Fischereibezirk	Gesamtzahl der Fangquoten
Farnella	Jacinta Limited	MMO	74.233
	Lionman Limited	MMO	70.379
Kirkella	Kirkella Limited	MMO	46.643
Norma Mary	Onward Fishing Company Limited	MMO	43.155
	Mainprize Offshore Limited	MMO	1.644
William Mary	BickerstaffFishingCompany	MMO	1.533
Sarah Lena	BickerstaffFishingCompany	MMO	1.531
	Steve Stoker	MMO	1.024
Mare Gratia	Deep Dock Limited	MMO	801
Sajenn	Mr D. C. Scott	MMO	672
Janeen	Paul Gilson	MMO	395
Rachael S	Jubilee Fishing Company Limited, Nigel Stead Fishing	MMO	125
Mare Gratia	Deep Dock Limited	Dept. of Agriculture & Rural Development	90
			242.225

In der Tabelle wurden separat die Inhaber der Anteile der Fangquoten aus dem DEFRA-Online-Register angegeben. Jedes Subjekt in der Spalte „Name des Eigentümers“ muss per Definition Erzeuger von Fischprodukten sein und zur Erzeugerorganisation gehören. Als Eigentümer sind 3 natürliche Personen und 10 separate Gesellschaften mit beschränkter Haftung verzeichnet. Die Positionen in der Tabelle wurden nach der Anzahl der Anteile im Besitz sortiert, von der größten zur kleinsten.

Die Eigentümer der größten Anzahl der Anteile, angegeben am Anfang der Tabelle, sind 4 britische Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sie besitzen insgesamt 234.410 Anteile der zulässigen Quoten, was 97% aller zugeteilten Quoten, die sich im Besitz der Organisation befinden, entspricht.

Eine erneute Suche nach der Dokumentation dieser Gesellschaften im Gesellschaftsregister zeigte, dass alle 4 Gesellschaften unter der gleichen Adresse wie die The Fish PO registriert wurden. Die Rückverfolgung der detaillierten Angaben zur Geschichte der durch die Gesellschaft eingereichten Unterlagen zeigt, dass sie auch gemeinsame Vorstandsmitglieder haben. Ferner wurde nach Rückverfolgung der Eigentumsverhältnisse anhand der registrierten Anteile im Netzwerk der unter der gleichen Adresse registrierten Gesellschaften und mit einer ähnlichen Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane festgestellt, dass das höchste Verwaltungsorgan und Eigentümer aller Gesellschaften eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, nämlich die in Großbritannien unter dem Namen registrierte Gesellschaft UK Fisheries Limited .

Die aktuellen Berichte der UK Fisheries Limited zeigen, dass es eine Gruppe von Gesellschaften ist, die ausschließlich Eigentümer einer bestimmten Anzahl von abhängigen Subjekten in Großbritannien, Spanien Portugal und Frankreich ist.

Die nicht angegebenen Investitionen umfassen 73% Anteile in GIE Plasticofres - einer zur Euronor SAS gehörenden Gesellschaft. Die entsprechenden Aktiva und Passiva wurden in der konsolidierten Dokumentation nicht erfasst, da ihre Einbeziehung als unerheblich für die Zwecke einer wahrheitsgemäßen, objektiven Darstellung anerkannt wurde.

Name der Gesellschaft	Gründungsland	Proportion der vorliegenden Stimmrechte und Anteile	Art der Tätigkeit
Boyd Line Limited	England und Wales	100%	Holdinggesellschaft
J Marr (Fishing) Limited	England und Wales	100%	Holdinggesellschaft
Kirkella Limited	England und Wales	100% *	Schiffseigner und Schiffseigentümer
Seite 24			
<b>11. Investition in Anlagen - Fortsetzung</b>			
Jacinta Limited	England und Wales	100%*	Schiffseigner und Schiffseigentümer
Marr Management Limited	England und Wales	100%*	Verwaltungsdienstleistungen
Lionman Limited	England und Wales	100%*	inaktiv
Armana Limited	England und Wales	100%*	inaktiv
Swanella Limited	England und Wales	100%*	inaktiv
Pesqura Ancora S.L.	Spanien	100%	Schiffseigner und Schiffseigentümer
Absolutely Genuine – Unipessoal, Lda	Portugal	100%	Schiffseigner und Schiffseigentümer
Euronor S.A.S.	Frankreich	100%	Schiffseigner und Schiffseigentümer
Euronor Distribution	Frankreich	100%*	Nebendienstleistungen
Groupe Compangnie des Peches Saint Malo S.A.S.	Frankreich	50%	Holdinggesellschaft
Compangnie des Peches Saint Malo S.A.S.	Frankreich	39,27%**	Schiffseigner und Schiffseigentümer
Compangnie des Peches Distribution S.A.S.	Frankreich	39,27%**	Fischverarbeitung
Compangnie des Peches Production S.A.S.	Frankreich	39,27%**	Fischverarbeitung
Unipeche	Frankreich	33%**	Fischverarbeitung
Compagnie des Peches Sante	Frankreich	39,27%**	Operativgeschäft

\* Im Besitz von Tochtergesellschaften

\*\* Im Besitz von Mitarbeitern

Vier Gesellschaften, die 97% der den Erzeugerorganisationen zugeteilten nationalen Quoten besitzen, befinden sich zwischen den o.g. Tochtergesellschaften.

Ferner zeigen die Berichte (und ein separat eingereichtes Dokument zur Bestimmung der proportionalen Größe der Anteile), dass UK Fisheries Limited in Wirklichkeit eine zur isländischen Gruppe Samherji und zur holländischen Gruppe Parlevliet & Van der Plas. gehörende Gesellschaft ist.



### **Regularisierungsproblematik**

Abwägung des internationalen Charakters der isländischen Gruppe und der Gruppe Parlevliet & Van der Plas und ihrer internationalen Handelstätigkeit, welche „regulären Kontrollen“ durch entsprechende Mitgliedsstaaten angewandt werden, in denen und mit welchen die Gruppe den Handel betreibt (1379/2013 Art. 18.2. i 19.) und welche Kontrollen der Kommission (Art. 20) zur Überprüfung, ob die Gesellschaften und zuständige Erzeugerorganisationen (die isländische Gruppe Samherji und holländische Gruppe Parlevliet & Van der Plas Mitglied in anderen Mitgliedsstaaten sind) die Anforderungen der CMO verletzt, angewandt bzw. durchgeführt wurden, insbesondere ob sie Grundvoraussetzungen für einen Missbrauch der dominierenden Position in Mitgliedsstaaten oder auf anderen Märkten.

### **Als Genossenschaft in der Financial Conduct Authority registrierte Erzeugerorganisationen**

Registrierte Genossenschaften sind verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über Genossenschaften und Sozialleistungen vom 2014 zu beachten. Dieses Gesetz sieht die jährliche Einreichung eines Formulars samt Berichten vor.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, im jährlichen Formular detaillierte Angaben über die Vorstandsmitglieder und die Positionen dieser Mitglieder in anderen Vorständen anzugeben. Ferner sind sie Genossenschaften verpflichtet, detaillierte Angaben über die Anzahl der Mitglieder und statistische Daten zur Veranschaulichung des Stands ihrer finanziellen Mittel anzugeben.

### **Fleetwood Fish Producers Organisation**

Das letzte Formular und die letzten Berichte wurden am Ende des Jahres am 31/12/2016 eingereicht. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Organisation gegenwärtig 21 Mitglieder hat, wovon 7 als Vorstandsmitglieder der Erzeugerorganisation angegeben wurden.

Jeder der 3 o.g. Vorstandsmitglieder gehört auch zu den Vorständen von 3 Gesellschaften mit beschränkter Haftung an.

Im Fall von 2 Vorstandsmitgliedern wurden keine Angaben über ihre Position in Vorständen anderer Subjekte angegeben. In Wirklichkeit sind beide Mitglieder des Vorstands einer Gesellschaft unter dem Namen Isadale Limited, die als Mitglied der Erzeugerorganisation angegeben wurde und die in Besitz von Fangquoten ist.

Diese Tatsache wird besonders relevant, wenn die Eigentumsstruktur der zugeteilten Fangquoten in der Erzeugerorganisation im Online-Register mit der Dokumentation des Gesellschaftsregisters verglichen wird.

### **DEFRA-Online-Register der festgestellten Einzelzuteilungen von Fangquoten**

Nach dem Download der durch die Organisation publizierten Anzahl der Fangquoten und ihrer Sortierung nach der Anzahl der Quoteninhaber wird nur die Hälfte der Wahrheit ersichtlich.

Ein Großteil der zugeteilten Fangquoten, die sich im Besitz der Erzeugerorganisation befindet (die in Wirklichkeit so enorm ist, dass sie fast 100% aller Quoten darstellt), ist in den Händen von zahlreichen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in Großbritannien registriert sind.

**Fleetwood FPO – Eigentumsstruktur der zugeteilten Fangquoten gem. des Online-Registers 29/11/2017**

Art der Lizenz	Schiffsname	Eigentumsart	Name des Eigentümers	Gesamtanzahl der Fangquoten
	Brisan		Basonas Limited	2.506
	Brisca		Brisca Fisheries Limited	3.333
D		Anteile im Besitz von Agenten und Schiffseignern	Courtbell Limited	2.271
	Sanamedio		Denmuir Limited	7.183
	Udra		Euroscott Limited	3.552
D	Ayr Dawn	Anteile im Besitz von Agenten und Schiffseignern	Ferncrown	6.078
	Ayr Dawn		Ferncrown Limited	2.193
D		Anteile im Besitz der Organisation zur gemeinsamen Nutzung durch die Mitglieder, die unter vollen Kontrolle der Erzeugerorganisation stehen	Fleetwood FPO	4.673
	Suffolk Chieftain		Gulfcrown Limited	1.913
D		Anteile im Besitz von Agenten und Schiffseignern	Hooktone Limited	5,602
D		Anteile im Besitz von Agenten und Schiffseignern	International Maritime Services	19,278
	Isadale		Isadale Limited	2.891
	Monte Mazanteu		Jonita Limited	2.109
D		Anteile im Besitz von Agenten und Schiffseignern	Kensway	3.035
	Albion		Pan Derek Reader Pan Rob McWhinney	171
	Sheila Mary		Pan Gary Pidduck	88
	Our James		Pan S Poland, Pan W Poland	246
	Piedras		NIA Limited	4.183
	Eder Sands		Ondar Fishing Company Limited	4.472
	Port of Ayr		Overend Limited	2.157
	Mar Blanco		Seacombe Limited	9.975
D	O Genita	Schiffe im Besitz von Agenten und Schiffseignern	Sealskill	899
	O Genita		Sealskill Limited	11.616
D		Schiffe im Besitz von Agenten und Schiffseignern	Systematic Daisies	3.011
	Mar De Bens		United Exports Limited	7
	Cabo Ortegal		Uxia Fishing Limited	4.841
				108.283

**Anmerkungen**

- Bestimmte Gesellschaftsnamen sind unvollständig: International Maritime Services. Ferncrown. Kensway. Bei Systematic Daisies und Sealskill sollte der Termin „Limited“ am Ende angegeben werden.
- Die Gesellschaft Ferncrown wurde sowohl als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited) als auch als normale Gesellschaft angegeben. Die Gesellschaft Sealskill wurde sowohl als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited) als auch als normale Gesellschaft angegeben.
- Kensway sollte als Kensway Limited verzeichnet sein, aber die Gesellschaft hat in November 2013 ihren Namen auf Rainbow A Limited geändert (die Gesellschaft Kensway Limited besteht nicht mehr).

## Gesellschaftsregister (Companies House records)

Die zweite Hälfte der Wahrheit könnte durch den Vergleich des Online-Registers der zugeteilten Fangquoten mit den Eigentumsstrukturen der Anteile in den Gesellschaften die Inhaber der Quoten, die im Gesellschaftsregister verzeichnet sind, aufgedeckt werden.

Die Vorstandsmitglieder gehören zu den Geschäftsführungen (was sie deklariert haben bzw. nicht deklariert haben) von Gesellschaften, die Quoten besitzen, die zugleich Mitglieder der Erzeugerorganisation sind. Diese besitzen oder kontrollieren zumindest 39% der Fangberechtigungen der Erzeugerorganisation.

Die neuesten der in das Gesellschaftsregister eingereichten Unterlagen zeigen auf, dass die Gesellschaften, die im Besitz der zugeteilten Fangquoten sind und zur Erzeugerorganisation gehören, weitgehend durch spanische Subjekte kontrolliert werden. Zu ihnen gehören sowohl natürliche Personen als auch spanische Gesellschaften.

In Großbritannien sind keine Register vorhanden, die die Fangberechtigungen dieser Gesellschaften und natürlicher Personen in Spanien aufzeigen würden, daher sind wir nicht imstande festzustellen, ob diese Subjekte eine dominierende Position einnehmen oder wir mit einem Fall des Missbrauchs dieser Position zu tun haben.

<b>Analyse der Gesellschaften, die Mitglieder der Fleetwood PO sind und Besitzer der zugeteilten Fangquoten sind</b>			
<b>Gesellschaft</b>	<b>Firmenanschrift</b>	<b>% der Anteile im Besitz der Erzeugerorganisation</b>	<b>Fischereibezirk des endgültigen, die Kontrolle ausübenden Subjekts</b>
Fleetwood FPO	19 Poulton Street, Fleetwood, FY7 6LP	4	fragwürdig
Sealskill Limited	19 Poulton Street, Fleetwood, Lancashire, FY7 6LP	12	Spanien
Systematic Daisies Limited	48 Broad Street, Peterhead, Aberdeenshire, AB42 1BX	3	50% Spanien 50% Schottland
Ferncrown Limited	48-50 Broad Street, Peterhead, Aberdeenshire, AB42 1BX	8	Spanien
Denmuir Limited	48-50 Broad Street, Peterhead, Aberdeenshire, AB42 1BX	7	Spanien
Euroscott Limited	48-50 Broad Street, Peterhead, Aberdeenshire, AB42 1BX	3	Spanien
Gulfcrown Limited	48-50 Broad Street, Peterhead, Aberdeenshire, AB42 1BX	2	Spanien
Isadale Limited	C/o Keenan Chartered Accountants, Lytham St. Annes, FY8 1NJ	3	England
Uxia Fishing Limited	Peche House, St Anne's Road, Hakin, Milford Haven, Pembrokeshire, SA73 3AF	4	Spanien
Seacombe Limited	St Brides House, 10 Salisbury Square, London, EC4Y 8EH	9	Spanien
International Maritime Services Limited (vorherige Namen: Hooktone International und Hooktone International Limited)	Viewlands, Coldharbour, Dorking, Surrey, RH5 6HJ	18	Spanien
Hooktone Limited (lub Hooktone Fisheries Limited)	Viewlands, Coldharbour, Dorking, Surrey, RH5 6HJ	5	Spanien
NIA Limited	Viewlands, Coldharbour, Dorking, Surrey, RH5 6HJ	4	Spanien
Brisca Fisheries Limited	Viewlands, Coldharbour, Dorking, Surrey, RH5 6HJ	3	Spanien
Kensway (auch unter dem Namen: Rainbow A Limited)	Viewlands, Coldharbour, Dorking, Surrey, RH5 6HJ	3	Spanien
Basonas Limited (auch im Besitz von Ondar Fishing Limited)	Viewlands, Coldharbour, Dorking, Surrey, RH5 6HJ	6	Spanien
Courtbell Limited	Viewlands, Coldharbour, Dorking, Surrey, RH5 6HJ	2	Spanien
Jonita Limited	Viewlands, Coldharbour, Dorking, Surrey, RH5 6HJ	2	Spanien
Overend Limited	Viewlands, Coldharbour, Dorking, Surrey, RH5 6HJ	2	Spanien
United Exports Limited	Viewlands, Coldharbour, Dorking, Surrey, RH5 6HJ	0	Spanien
<b>Gesamte % der Fangquoten der Erzeugerorganisation, die im Besitz der Mitglieder der Erzeugerorganisation und zugleich Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind</b>		<b>100</b>	
<b>Anmerkungen</b>			
1. Subjekte, die in Besitz von 91.5% der Fangquoten der Erzeugerorganisation sind, werden durch Subjekte mit dem Sitz in Spanien kontrolliert.			
2. Bestimmte spanische Subjekte sind Gesellschaften, andere natürliche Personen. Bestimmte von ihnen kontrollieren mehr als eine der genannten Gesellschaften.			
3. Es ist nicht klar, ob die Regulierungsbehörden wie die in Großbritannien oder EU davon wissen oder welche andere Fangberechtigungen in Großbritannien oder anderen Mitgliedsstaaten sich im Besitz dieser Gesellschaften befinden, die eine			

### Regulierungsfragen

Der gegenseitige Vergleich der öffentlich zugänglichen Register dieser Erzeugerorganisation, die von der DEFRA, MMO, FCA und vom Gesellschaftsregister eingeholt wurden, war notwendig, um zum Kern der Verknüpfungen zu gelangen. Dies war jedoch nur insoweit machbar, wie es unter Anwendung der zugänglichen Ressourcen möglich war. Die Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (im Folgenden "CMO") gewährt jedoch Mitgliedsstaaten das Recht zu, von den anerkannten Erzeugerorganisationen die Vorlage dieser und weiterer Beweise zu verlangen - Kraft Art. 18 und Art. 141. (g) ist es ausreichend, dass die Mitgliedsstaaten von der Organisation „die Vorlage von entsprechenden Detailangaben zur ihrer Mitgliedschafts-, Verwaltungs- und Finanzierungsstruktur“ fordern und die vorgelegten Informationen vollständig und wahr unter Androhung entsprechender Sanktionen sind.

Abwägung der Fragen des internationalen Charakters der Gesellschaften, die im Besitz der Quote im Umfang dieser Erzeugerorganisation sind, welche „regulären Kontrollen“ durch die Mitgliedsstaaten angewandt werden, in denen und mit welchen die Gruppe den Handel betreibt, (1379/2013 Art. 18.2. i 19.) und der Frage, welche Kontrollen der Kommissionen (Art. 20) zur Überprüfung, ob die Gesellschaften und zuständige Erzeugerorganisationen Mitglieder in anderen Mitgliedsstaaten sein dürfen, angewandt werden bzw. durchgeführt wurden, und ob sie die Anforderungen der CMO erfüllen, insbesondere ob sie das Verbot zum Missbrauch der dominierenden Position in den Mitgliedsstaaten oder auf anderen Märkten verletzen.

### South Western Fish Producers Organisation (SWFPO)

SWFPO ist eine der am längsten funktionierenden Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in Großbritannien. Sie besitzt erheblich mehr Fischereiberechtigungen als Fleetwood PO, obwohl es ihr sehr zum Niveau der restlichen zwei als Beispiel genannten Erzeugerorganisationen, die sich überwiegend mit Tiefseefischerei von pelagischen Fischarten befassen, fehlt. Jedoch sind die Quoten der SWFPO auf eine wesentlich kleinere Anzahl von Fischherstellern verteilt als im Falle der Quoten der Fleetwood PO.

In Wirklichkeit hat die Untersuchung der gegenwärtig der Quoten im Besitz dieser Organisation gezeigt, dass die zwei größten Quoteninhaber gemeinsam ein Kontrollanteil in allen Berechtigungen dieser Organisation besitzen. Der größte Quoteninhaber ist die Gesellschaft Waterdance Limited, die 35.152 der zugeteilten Fangquoten besitzt, was 35% aller zulässigen Fangquoten dieser Erzeugerorganisation bildet. Es ist eine erhebliche Tonnage an Fisch und sie fällt an ein Schiff mit einer Länge von weniger als 10 Meter mit den Namen Nina May. Dieses Schiff wird an andere Schiffe zum Fischfang im Rahmen der zugeteilten Quote verliehen.

Der zweitgrößte Quotenanteil (und das ist die Hauptursache dafür, weshalb die SWFPO als zusätzliches Beispiel in diesem Bericht angeführt wurde) ist im Besitz der Gesellschaft N C Trawlers oder NC Trawlers Limited (korrekt lautende Schreibweise).

NC Trawlers Limited besitzt 25.873 Anteile der zugeteilten Fangquoten der Organisation, die auf das Schiff unter dem Namen PROVIDER II entsprechend ihrer „Ersatzlizenz (sog. „Dummy licence“) registriert wurden.

In Wirklichkeit ist Provider II in Schiffsverzeichnis der DEFRA als Mitglied der Cornisch PO verzeichnet.

NC Trawlers Limited besitzt kein einziges Schiff, doch ist in Besitz der zugeteilten Fangquoten im Rahmen der Erzeugerorganisation, von welcher sie wahrscheinlich die Berechtigungen zum Fischfang pachtet.

Beinahe zufällig sind im Online-Register der zugeteilten Fangquoten 35 separate Quoteninhaber und 34 Schiffe verzeichnet. (eins der zugeteilten Anteile gehört zur Erzeugerorganisation, die kein Schiff besitzt, was zulässig ist).

Aus diesen 35 separaten Inhabern besitzen nur 5 ein identifizierten „Lizenztyp“ und alle davon sind „leere Lizenzen“ was allen Anschein nach bedeutet, dass das Eigentum nicht direkt an ein Schiff oder Fischproduzent gebunden ist. (Es wurde keiner Erläuterung angegeben).

Nur 5 aus den 35 separaten Inhabern besitzt einen identifizierten „Eigentums-Typ“.

### *Regulierungsfragen*

1. Erzeuger von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen wurden in Art. 5 der CMO wie Folgt definiert: "Erzeuger" sind natürliche oder juristische Personen, welche Produktionsmittel einsetzen, mit denen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse im Hinblick auf das Inverkehrbringen gewonnen werden“, wohingegen das Inverkehrbringen durch die CMO als „erstmalige Bereitstellung eines Erzeugnisses der Fischerei oder Aquakultur auf dem Unionsmarkt" definiert wurde.
  - a. Erfüllt eine natürliche Person, die nur die Fangberechtigungen auf der Grundlage einer „leeren Lizenz“ pachtet, die Definition eines Erzeugers?
  - b. Falls nicht, können sie sich um die Mitgliedschaft in der Erzeugerorganisation bemühen?
2. Umfassen die in Art. 18 vorgesehenen regulären Kontrollen die Prüfung der Konformität und Vollständigkeit der durch die Mitgliedsstaaten von den Erzeugerorganisationen geforderten Angaben?
3. Garantieren die in Art. 20 vorgesehenen Kontrollen der Kommission, dass die GFP und CMO nicht durch das Risiko bedroht sind, das die Register der Erzeuger, die durch die Mitgliedsstaaten übermittelt werden, nicht mit der Wahrheit innerhalb der Angaben der Mitgliedsstaaten und der Kommission übereinstimmen?

### **Schlussfolgerungen**

In Anlehnung an diesen Bericht ruft LIFE die Kommission auf, eine dringende Kontrolle der Konformität der Erzeugerorganisation der Mitgliedsstaaten mit den Rechtsvorschriften und eine Abwägung der hier enthaltenen Empfehlungen, durchzuführen. Diese Empfehlungen haben es zum Ziel, konstruktive Vorschläge für die Lösung der herrschenden Unstimmigkeiten im Regulationssystem vorzustellen und eine Garantie dafür sein, dass kleine Erzeuger, die eigene Erzeugerorganisationen gründen möchten, diese auch erfolgreich gründen können mit der Gewissheit, dass das System, innerhalb welches sie auch funktionieren werden, entsprechend reguliert und erfolgreich verwaltet wird.